Bayerische Staatsregierung

Europäischer Sozialfonds Plus
(ESF+)

Programm Bayern ESF+ 2021–2027

Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Europäische Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)

ESF Plus 2021 – 2027 Bayern
„Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“

Stand: 25.05.2022

Verwaltungsbehörde ESF+ in Bayern
im Bayerischen Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales (StMAS)

Winzererstraße 9
80797 München

Ansprechpersonen im ISG: Dr. Jenny Bennett und Georg Kalvelage

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Weinsbergstraße 190
50825 Köln

http://www.isg-institut.de

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen 9
1.1. Politische Zielsetzungen für ein sozialeres Europa 9
1.2. Bayerische Förderbedarfe 10
1.3. Förderstrategie des ESF+-Programms in Bayern 12
2. Prioritäten 20
2.1. Priorität 1: Beschäftigung, Bildung und Inklusion 20
2.1.1. Spezifisches Ziel d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt 20
2.1.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten 20
2.1.1.2. Wichtigste Zielgruppen 21
2.1.1.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung 21
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten 22
2.1.1.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen 22
2.1.1.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten 22
2.1.1.7. Indikatoren 23
2.1.2. Spezifisches Ziel f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen 24
2.1.2.1. Entsprechende Maßnahmenarten 24
2.1.2.2. Wichtigste Zielgruppen 25
2.1.2.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung 25
2.1.2.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten 26
2.1.2.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen 26
2.1.2.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten 26
2.1.2.7. Indikatoren 27
2.1.3. Spezifisches Ziel h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen 28
2.1.3.1. Entsprechende Maßnahmenarten 28
2.1.3.2. Wichtigste Zielgruppen 29
2.1.3.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung 29
2.1.3.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten 30
2.1.3.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen 30
2.1.3.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten 30
2.1.3.7. Indikatoren 31
2.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention 32
2.2. Priorität 2: Innovative Maßnahmen 34
2.2.1. Spezifisches Ziel d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmerinnen und Unternehmer an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt 34
2.2.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten 34
2.2.1.2. Wichtigste Zielgruppen 34
2.2.1.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung 34
2.2.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten 35
2.2.1.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen 35
2.2.1.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten 35
2.2.1.7. Indikatoren 36

2.2.2. Spezifisches Ziel f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ... 37
2.2.2.1. Entsprechende Maßnahmenarten ... 37
2.2.2.2. Wichtigste Zielgruppen ... 37
2.2.2.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ... 37
2.2.2.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten ... 38
2.2.2.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen ... 38
2.2.2.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten ... 38
2.2.2.7. Indikatoren ... 39
2.2.3. Spezifisches Ziel h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen ... 40
2.2.3.1. Entsprechende Maßnahmenarten ... 40
2.2.3.2. Wichtigste Zielgruppen ... 40
2.2.3.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ... 40
2.2.3.4. Konkret anvisierte Territorien, einschl. des geplanten Einsatzes von territorialen Investitionen ... 40
2.2.3.5 Interregionale Maßnahmen ... 41
2.2.3.6. Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente ... 41
2.2.3.7. Indikatoren ... 42
2.2.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention ... 43
3. Finanzierungsplan ... 45
3.1. Mittelausstattung nach Jahr ... 45
3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung ... 46
4. Grundlegende Voraussetzungen ... 47
5. Programmbehörden ... 47
6. Partnerschaft ... 63
7. Kommunikation und Sichtbarkeit ... 65
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen ... 67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziel: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum ... 17
Tabelle 2: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel d) ... 23
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel d) ... 23
Tabelle 4: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel f) ... 27
Tabelle 5: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel f) ... 27
Tabelle 6: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel h) ... 31
Tabelle 7: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel h) ... 31
Tabelle 8: Dimension 1 – Interventionsbereich: Priorität 1 ... 32
Tabelle 9: Dimension 2 – Finanzierungsform: Priorität 1 ... 32
Tabelle 10: Dimension 3– Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung: Priorität 1 32
Tabelle 11: Dimension 6 – Sekundäre ESF+-Themen: Priorität 1 ... 32
Tabelle 12: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter im ESF+: Priorität 1* ... 33
Tabelle 13: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel d) ... 36
Tabelle 14: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel d) ... 36
Tabelle 15: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel f) ... 39
Tabelle 16: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel f) ... 39
Tabelle 17: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel h) ... 42
Tabelle 18: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel h) ... 42
Tabelle 19: Dimension 1 – Interventionsbereich: Priorität 2 ... 43
Tabelle 20: Dimension 2 – Finanzierungsform: Priorität 2 ... 43
Tabelle 21: Dimension 3– Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung: Priorität 2 43
Tabelle 22: Dimension 6 – Sekundäre ESF+-Themen: Priorität 2 ... 43
Tabelle 23: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter im ESF+: Priorität 2* ... 44
Tabelle 24: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr ... 45
Tabelle 25: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag ... 46
Tabelle 26: Programmbehörden ... 62
Tabelle 27: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen ... 67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AES	Adult Education Survey
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALG	Arbeitslosengeld
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
Art.	Artikel
AT	Österreich
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAVBVO	Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung
BBIG	Berufsbildungsgesetz
BBNE	Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung
BGA	Begleitausschuss
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BRK	Behindertenrechtskonvention
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
CVTS	Continuing Vocational Training Survey
CZ	Tschechien
d. h.	das heißt
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DE	Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschrechte
Dr.	Doktor/in
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
einschl.	einschließlich
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ERASMUS	European Region Action Scheme for the Mobility of University Students
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
ESF+-VO	Verordnung des Europäischen Sozialfonds Plus
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESSR	Europäische Säule sozialer Rechte
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
ff.	folgend
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Grundrechtecharta
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
iABE	Integrierte Ausbildungsberichterstattung
inkl.	inklusive
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
JTF	Just Transition Fund
KI	künstliche Intelligenz
Kita	Kindertagesstätte
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KorruR	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
NAP	Nationaler Aktionsplan
Nr.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisation
rd.	rund
REACT-EU	Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe
RRF	Recovery and Resilience Facility
SANI	State Aid Notification Interactive
SektVO	Sektorenverordnung
seR	Stärker entwickelte Region
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEK	sozioökonomische Analyse
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
StMUK	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
SWOT	Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse
u. a.	unter anderem
ÜLU	Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UN	United Nations
UNCPRD	United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities
URL	Uniform Resource Locator
VergStatVO	Vergabestatistikverordnung
VGC-Berater-datenbank	Beraterdatenbank für das Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern

vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
WRegG	Wettbewerbsregistergesetz
WRegGV	Wettbewerbsregisterverordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

1.1. Politische Zielsetzungen für ein sozialeres Europa

Die Förderstrategie des ESF+-Programms Bayerns in der Förderperiode 2021–2027 orientiert sich maßgeblich an den politischen Zielsetzungen der Europäischen Kommission (EU-KOM) für ein sozialeres Europa, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) umgesetzt wird (Politikziel 4)[1] – unter Berücksichtigung der auf der Basis einer sozioökonomischen Analyse identifizierten Förderbedarfe des Freistaats Bayern.[2]

Die ESSR ist eine Initiative der EU-KOM und umfasst insgesamt zwanzig Grundsätze der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, auf die sich das Europäische Parlament, der Rat und die EU-KOM im Zusammenhang mit der Umsetzung zukünftiger Reformen geeinigt haben. Im Fokus stehen dabei die Themenbereiche Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsmarktbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion.

Unter Berücksichtigung der ESSR unterstützt der ESF+ insgesamt zwölf spezifische Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion und Gesundheit, die innerhalb der ESF+-Verordnung (ESF+-VO) (Art. 4 (EU) 2021/1057) definiert sind. Zusammen mit der Dachverordnung (EU) 2021/1061 mit gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds sowie den EMFF setzen beide Verordnungen den Rahmen für die Umsetzung der Förderstrategie.

Gemäß ESF+-Verordnung ist auch die Umsetzung horizontaler Bestimmungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vorgesehen. Der ESF+ soll zudem einen mittelbaren Beitrag zu den Politikzielen 1 (intelligenteres Europa) und 2 (grüneres Europa) leisten. Darüber hinaus wird die Bedeutung sozialer Innovationen innerhalb des ESF+ gestärkt.

Der ESF+ soll außerdem einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie leisten, die darauf abzielt, dass alle Kinder in der Europäischen Union (EU) – zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung – gleichen Zugang zu kostenloser Gesundheitsversorgung, kostenloser Bildung, kostenloser Kinderbetreuung, angemessenen Wohnverhältnissen und adäquater Ernährung haben. Die ESF+-Mittel sollen ferner zur Unterstützung der Europäischen Jugendgarantie eingesetzt werden, die ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit darstellt. Junge Menschen sollen dabei schnell und zielgerichtet beim Einstieg in das Berufsleben unterstützt werden.

Zwecks engerer Verbindung mit dem Europäischen Semester soll jedes Programm in der Förderperiode 2021–2027 einen angemessenen finanziellen Betrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bereitstellen. Im Jahr 2019 empfahl der Europäische Rat Deutschland, Maßnahmen zu ergreifen, die u. a. insbesondere die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessern.[3] Die EU-KOM formulierte darüber hinaus Leitlinien für die Umsetzung des Politikziels „Ein sozialeres Europa". Sie sieht vor allem Investitionsbedarfe in den folgenden Bereichen (vgl. Länderbericht Deutschland 2019, Annex D):

[1] Die Förderung eines sozialeren Europas, in dem die ESSR umgesetzt wird (Politikziel 4) ist eines von fünf Zielen, die aus dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF unterstützt werden. Für den ESF+ ist jedoch nur das Politikziel 4 relevant.

[2] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. Bayern 2021–2027. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf

[3] Die weiteren Empfehlungen des Rates sind für den ESF+ nicht relevant.

I. Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des Zugangs zu Ganztagskinderbetreuung und Ganztagsschulen, und zwar vor allem durch die Beseitigung regionaler Versorgungsungleichgewichte

II. Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, vor allem von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, sowie in den Bereichen der Erleichterung beruflicher Übergänge und der Förderung der beruflichen Mobilität

III. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, bei der Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder

Im Jahr 2020 empfahl der Europäische Rat als Reaktion auf die Corona-Pandemie außerdem, alle erforderlichen Maßnahmen zur ergreifen, die der Erholung der Wirtschaft dienen. Deutschland sollte zudem vorrangig in Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels investieren.[4]

1.2. Bayerische Förderbedarfe

Im Folgenden werden die politischen Zielsetzungen der EU vor dem Hintergrund der bayernspezifischen Bedarfe analysiert. 2019 ließ die Verwaltungsbehörde dafür vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) eine umfangreiche sozioökonomische Analyse sowie eine darauf aufbauende Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT) erarbeiten.[5] Diese Analysen bilden die Grundlage für die Programmerstellung und die im Folgenden dargestellten Förderbedarfe. Durch die Corona-Pandemie haben sich die bereits bestehenden Herausforderungen jedoch z. T. verschärft. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die negativen Effekte im Zeitverlauf weiter abschwächen werden.

Die nachfolgende Darstellung der Förderbedarfe gliedert sich – in Anlehnung an den Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR – in die Bereiche „Beschäftigung", „Kompetenzen junger Menschen"[6] und „Sozialschutz". Darüber hinaus ließen sich im Rahmen der SOEK ausgeprägte regionale Disparitäten feststellen. Zwischen den einzelnen Kreisen Bayerns, aber auch zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zeigten sich z. T. große Unterschiede, die u. a. in ungleichen Lebens- und Arbeitsbedingungen resultierten.

Förderbedarfe im Bereich „Beschäftigung"

Die Wirtschafts- und Beschäftigungssituation stellte sich in Bayern vor der Corona-Pandemie grundsätzlich positiv dar. Dies äußerte sich vor allem in überdurchschnittlich hohen und steigenden Erwerbstätigenzahlen. Diese Entwicklungen wirkten sich besonders günstig auf die Beschäftigungschancen von benachteiligten Personengruppen, wie z. B. Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Migrationshintergrund sowie älteren Menschen, aus.[7] Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen lag gemäß Eurostat-Daten im Jahr 2019 in Bayern bei 83,5 % (Bund: 80,6 %). Sie ist im Folgejahr, trotz der pandemiebedingten Einschränkungen, nur marginal gesunken (83,4 %).[8]

Bayern war jedoch schon vor der Corona-Pandemie im Bereich der Beschäftigung mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. So zeigten die Ergebnisse der SOEK immer noch prägnante Unterschiede bezüglich der Erwerbstätigenquoten von Frauen und Männern auf, auch wenn sich die Quoten im Zeitverlauf angenähert haben. Es ist anzunehmen, dass die kontinuierliche Zunahme von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und das Angebot flexibler Beschäftigungsmöglichkeiten in den letzten Jahren insgesamt zu einer Ausweitung der Arbeitsmarktpartizipation

[4] Vgl. Fußnote 3.

[5] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf.

[6] Da sich das bayerische ESF+-Programm auf die Förderung junger Menschen fokussiert, werden diese im Bereich der Kompetenzen besonders hervorgehoben. Die ESSR bezieht sich hingegen vorrangig auf Kompetenzen von Erwachsenen.

[7] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf.

[8] Eurostat (2021): Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss, Staatsangehörigkeit und NUTS2-Regionen. URL: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LFST_R_LFE2EMPRTN__custom_1133144/default/table

von Frauen beigetragen haben. Für Menschen mit Migrationshintergrund fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede besonders hoch aus. Darüber hinaus sind Frauen insgesamt im Vergleich zu Männern häufiger teilzeitbeschäftigt, üben seltener eine Führungsposition aus und erhalten weniger Lohn.[9]

Weitere Herausforderungen ergeben sich für bayerische Betriebe durch die Notwendigkeit zur Anpassung an den digitalen Wandel und die damit verbundenen Anforderungen hinsichtlich der Qualifizierung von Beschäftigten. Wie die Analysen zeigten, lag die Weiterbildungsbeteiligung bayerischer Betriebe kontinuierlich leicht unter dem Bundesdurchschnitt. Kleinere Betriebe investierten seltener in Weiterbildung als größere. Dies ist insofern problematisch, als fehlende Investitionen in die Kompetenzen der eigenen Beschäftigten mittel- bis langfristig in Wettbewerbsnachteilen resultieren können. Darüber hinaus partizipierten Personen mit geringem Qualifikationsniveau (insbesondere un- und angelernte Beschäftigte) merklich seltener an Weiterbildung. Für Helferberufe (ebenso für Beschäftigte in Fertigungsberufen) wird jedoch ein deutlich höheres Substituierbarkeitsrisiko durch digitale Technologien prognostiziert. Verstärkt wird die Problematik durch eine insgesamt geringe Bedeutung von Nach- und Aufstiegsqualifizierungen in Betrieben.[10]

Schwierigkeiten zeigten sich außerdem – u. a. als Resultat des demografischen Wandels – in Bezug auf die Bewältigung von Fachkräfteengpässen, die zukünftig voraussichtlich (zumindest in einigen Branchen bzw. Berufen) zunehmen werden. Dies äußerte sich u. a. in steigenden Vakanzzeiten offener Stellen.[11]

Die bayerische Wirtschaftslandschaft kennzeichnete sich zudem durch eine schwache Gründungsdynamik, was jedoch typisch bei einer positiven Arbeitsmarktentwicklung ist. Des Weiteren wird geschätzt, dass die Zahl der zur Übergabe stehenden Unternehmen in Bayern in Zukunft weiter ansteigen wird.[12]

Förderbedarf im Bereich „Kompetenzen junger Menschen“

Das bayerische Schul- und Ausbildungssystem erreicht insgesamt sehr gute Ergebnisse. Allerdings spielen Herkunft und Geschlecht in Bayern eine wichtige Rolle für die Realisierung von Bildungschancen. Die Quoten der Absolventinnen und Absolventen, die die Schule ohne Abschluss der Mittelschule verlassen, lagen in Bayern in den letzten Jahren dauerhaft deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Demgegenüber fiel die Quote der Absolventinnen und Absolventen mit (Fach-)Abitur niedriger aus. Dieses Ergebnis unterstreicht die große Bedeutung der dualen (und schulischen) Berufsausbildung in Bayern. Ausländerinnen und Ausländer haben insgesamt geringere Bildungschancen und beenden ihre Schullaufbahn deshalb häufiger als deutsche Schülerinnen und Schüler ohne erfolgreichen Abschluss.[13]

Anders als in den meisten deutschen Bundesländern übersteigt in Bayern das Angebot an Ausbildungsplätzen die Nachfrage deutlich. Dies hat sich auch durch die Corona-Pandemie nicht verändert, wenngleich sowohl das Angebot als auch die Nachfrage insgesamt zurückgegangen sind.[14] Durch das Überangebot an Ausbildungsplätzen haben auch benachteiligte junge Menschen vergleichsweise recht gute Chancen auf einen Ausbildungsplatz. Allerdings deutet die Zahl der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber auf gewisse Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt hin (sog. „Mismatches“). Die Analysen zeigten zudem, dass unmittelbar vor der Corona-Pandemie in Bayern fast jedes vierte Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wurde. In handwerklichen Ausbildungsberufen fielen die Lösungsquoten besonders hoch aus. Es ist außerdem anzunehmen, dass der Anteil vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge pandemiebedingt aus betriebswirtschaftlichen Gründen weiter angestiegen ist.[15]

Die Schwierigkeiten junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf spiegeln sich auch in den Entwicklungen des Übergangssystems wider. Nachdem jedoch zwischen 2013 und 2016 ein drastischer Anstieg zu verbuchen war (+79 %), der insbesondere auf die Zunahme junger Männer mit Fluchthintergrund zurückzuführen war, gehen die Zahlen seitdem – wenn auch weniger dynamisch – kontinuierlich zurück. Unklar ist noch, welche

[9] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf.

[10] Ebd.

[11] Ebd.

[12] Ebd.

[13] Ebd.

[14] Bundesinstitut für Berufsbildung (2021): BIBB-Erhebung „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. URL: https://www.bibb.de/de/141868.php.

[15] Ebd.

Auswirkungen die Corona-Pandemie auf diese Entwicklungen haben wird. 2019 waren zwei Drittel der Teilnehmenden des Übergangssystems männlich.[16]

Die steigende Zahl Studierender ist positiv zu bewerten. Bei den Studierenden zeigt sich jedoch ein nach wie vor recht ausgeprägtes geschlechterstereotypisches Studienwahlverhalten, das Auswirkungen auf zukünftige Beschäftigungschancen hat: MINT-Studienfächer werden deutlich häufiger von Männern als von Frauen belegt und abgeschlossen.[17]

Der Anteil der frühen Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger zwischen 18 und 24 Jahren, die höchstens einen Abschluss der Sekundarstufe I erreicht haben und aktuell nicht in Aus- oder Weiterbildung involviert sind, liegt gemäß Eurostat im Jahr 2020 bei 9,5 % und damit etwas unter dem Bundesdurchschnitt (10,1 %). Allerdings stieg die Quote in Bayern – im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland insgesamt – infolge der Corona-Pandemie im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Prozentpunkte an (Bund: -0,2 Prozentpunkte).[18]

Förderbedarf im Bereich „Sozialschutz“

Die Corona-Pandemie führte zu einem deutlich erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko in Bayern. Im Juni 2020 lag die Zahl der Arbeitslosen bei knapp 294 000 Personen und damit um 49 % höher als im Juni 2019. Während Fachkräfte nur geringfügig betroffen waren, verloren vor allem Personen mit Helferberufen, aber auch Spezialisten ihre Beschäftigung. Ältere Menschen wiesen ebenfalls ein pandemiebedingtes überdurchschnittlich hohes Arbeitslosigkeitsrisiko auf. Mittlerweile lassen sich jedoch wieder eine Erholung des Arbeitsmarktes und ein deutliches Absinken der Arbeitslosenzahlen beobachten (Stand Juni 2021: rd. 257 000 Personen). Nach wie vor weist Bayern im Bundesvergleich mit 3,4 % (Stand: Juni 2021) die niedrigste Arbeitslosenquote auf. Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren haben im Vergleich zur gesamten bayerischen Erwerbsbevölkerung ein besonders geringes, ältere Menschen ab 55 Jahren und insbesondere Ausländerinnen und Ausländer haben ein besonders hohes Arbeitslosigkeitsrisiko. Aktuelle Statistiken deuten darüber hinaus auf eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit hin, was sich in steigenden Langzeitarbeitslosenquoten widerspiegelt.[19]

Bayern weist im Bundesvergleich die niedrigste Armutsgefährdungsquote auf. Ebenso fällt auch die SGB-II-Hilfequote vergleichsweise gering aus. Sie ist darüber hinaus – im Kontrast zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen, die pandemiebedingt stark gestiegen sind – weitestgehend stabil geblieben.[20] Jedoch ließen sich schon vor Beginn der Corona-Pandemie z. T. große Ungleichheiten zwischen verschiedenen Personengruppen ausmachen. Geringqualifizierte, Ausländerinnen und Ausländer (bzw. Personen mit Migrationshintergrund), Geflüchtete, Ältere sowie Alleinerziehende weisen ein insgesamt höheres Armuts- bzw. Arbeitslosigkeitsrisiko auf. Die SOEK zeigte des Weiteren ein erhöhtes Armutsrisiko für Haushalte mit drei oder mehr Kindern. Auch Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sind aufgrund geringerer Bildungs- und Arbeitsmarktchancen deutlich häufiger von sozialer Exklusion bedroht.[21]

1.3. Förderstrategie des ESF+-Programms in Bayern

Das Programm verfolgt mit seinen spezifischen Investitionen vorrangig einen präventiven und zukunftsorientierten Ansatz. Im Vordergrund der Strategie steht die Förderung junger Menschen. Das Programm zielt insgesamt darauf

[16] Statistisches Bundesamt (2021): Integrierte Ausbildungsberichterstattung – Anfänger, Teilnehmer und Absolventen im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/integrierte-ausbildungsberichterstattung-5211201197005.html.

[17] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf.

[18] Eurostat (2021): Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger nach Geschlecht und NUTS-2-Regionen. URL: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EDAT_LFSE_16$DEFAULTVIEW/default/table.

[19] Bundesagentur für Arbeit (2021): Auswirkungen der Coronakrise auf dem Arbeitsmarkt (Monatszahlen): URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bl_Bayern&topic_f=corona-datenset-corona&dateOfRevision=202107-202107.

[20] Bundesagentur für Arbeit (2021): SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen). URL: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&topic_f=sgbii-quoten.

[21] ISG (2019): Europäischer Sozialfonds. Sozioökonomische Analyse. URL: https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozio-oekonomischeanalysebayern.pdf.

ab, eine Verbesserung der Chancengleichheit für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu erreichen und Armutsrisiken zu verringern. Der ESF+ richtet sich grundsätzlich an alle Regionen in Bayern und steht explizit auch für Menschen aus ländlichen Gebieten zur Verfügung.

Durch den ESF+ in Bayern soll das Versagen des Marktmechanismus zwischen Angebot und Nachfrage kompensiert und strukturell verfestigte Probleme innerhalb der Ausbildungs- und Arbeitsmärkte aufgebrochen werden. Damit verbunden ist insbesondere die Reduktion der beschriebenen Mismatch-Problematik auf dem Ausbildungsmarkt durch die Förderung eines gerechteren Zugangs zu den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung. Zudem kommt dem Programm eine wichtige Rolle bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Stärkung des Innovationspotenzials von Unternehmen zu – vor allem hinsichtlich der Kompensation von Wettbewerbsnachteilen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Zugleich sollen ESF-Mittel eingesetzt werden, um zusätzliche Angebote am Bildungsmarkt für bislang nicht ausreichend berücksichtigte Zielgruppen oder Weiterbildungsthemen zu schaffen.

Die Auswahl der spezifischen Ziele und der damit verbundenen Maßnahmen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Konzentration sowie der Abgrenzung zur bestehenden Regelförderung des Bundes bzw. des Landes und der ESF+-Ausrichtung des Bundes. Darüber hinaus wurden auch die Ergebnisse der ESF-Evaluation der Förderperiode 2014–2020 berücksichtigt.[22] Daraus resultiert, dass es sich bei einer Vielzahl der geplanten Maßnahmen um eine optimierte Fortsetzung der vergangenen Förderperiode handelt, sofern auch weiterhin ein ausreichend großer Förderbedarf identifiziert werden konnte. Vor allem die Förderung der sozialen Inklusion sowie die Umsetzung sozialer Innovationen erhalten in der Förderperiode 2021–2027 einen deutlich höheren Stellenwert. Insgesamt werden 35 % der ESF+-Mittel zur Förderung der sozialen Inklusion eingesetzt. 31 % tragen zur Umsetzung der Europäischen Jugendgarantie und 15 % zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bei. Der Großteil der Mittel (86 %) wird zugleich zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates eingesetzt.[23] Für die Förderung sozialer Innovation investiert Bayern 9 % seiner ESF+-Mittel.[24] Des Weiteren gilt für jedes spezifisches Ziel, dass von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung des EU-Klimaziels leisten, aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihren antizipierten direkten und indirekten Wirkungen, keine negativen Umweltauswirken zu erwarten sind („do no significant harm"-Prinzip). Im Rahmen des Programms sollen zudem innovative Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit unterstützt werden (vgl. Kapitel 2.2).

Parallel zur laufenden Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird aktuell ein ressortübergreifendes bayerisches Klimaschutzprogramm erarbeitet. Dieses enthält voraussichtlich mehrere sozial- und beschäftigungspolitisch relevante, im Kontext des Klimaschutzes und der Klimaanpassung stehende Maßnahmen, etwa im Bereich der frühkindlichen Bildung, Aus- und Weiterbildung in handwerklichen und akademischen Berufen sowie Qualifizierungsmaßnahmen. Komplementaritäten und Synergien zum ESF+ werden im Einzelfall geprüft.

Die Wahrung der Komplementarität und Kohärenz zu anderen Förderinstrumenten der EU bzw. zur ESF+-Förderung des Bundes wurde im Vorfeld der Programmerstellung im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung sichergestellt. Die Abgrenzung zum EFRE, ELER, AMIF, EMFF, RRF oder Erasmus+ erfolgt über die Umsetzung unterschiedlicher Maßnahmenarten bzw. die Fokussierung auf andere Zielgruppen. Der JTF wird in Bayern nicht umgesetzt. Das ESF+-Programm enthält ferner keine transnationalen Maßnahmen, da diese bereits ausreichend über bestehende Interreg-Maßnahmen (BY-AT, BY-CZ) abgedeckt sind. Die Abgrenzung zur REACT-EU-Initiative wird dadurch gewährleistet, dass die betreffenden Maßnahmen erst nach Auslaufen der REACT-EU-Förderung beginnen. Bei einigen ESF+-Maßnahmen bestehen jedoch Synergien zum AMIF, EFRE oder der ESF+-Förderung des Bundes. Die entsprechenden Ausführungen zur Kohärenz werden – sofern relevant – bei den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 2 dargestellt. Bayern wird ferner mit dem ESF+ die EU-Strategie für den Donauraum (insbesondere die Priorität 09 „Investing in people and skills") sowie die EU-Strategie für den Alpenraum unterstützen.

[22] ISG (2020): Europäischer Sozialfonds. 2. übergeordneter Evaluationsbericht 2019. URL: https://www.egov.bayern.de/imperia/md/content/stmas/egov/esf/200903evaluationszwischenbericht_2019_kleinereaufloesung.pdf

[23] Der Anteil (86 %) bezieht sich – in Anlehnung an die Partnerschaftsvereinbarung – nur auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Rates aus dem Jahr 2019. Einschließlich der Empfehlungen aus dem Jahr 2020 läge der Anteil bei 100 %.

[24] Die ESF+-Mittel können mehreren verschiedenen Zielsetzungen zugerechnet werden. Die Zuweisung zu den aufgeführten Zielen ist nicht exklusiv.

Die Planung des ESF+-Programms erfolgte unter Beteiligung der Sozialpartner im Rahmen des Begleitausschusses (BGA), des Innovationsausschusses sowie weiterer, z. T. bilateraler Konsultationen (vgl. Kapitel 6). Die Unterstützung zum Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner erfolgt über die ESF+-Förderung des Bundes. Entsprechend werden hierfür keine ESF+-Mittel in Bayern eingesetzt.

Die Technische Hilfe wird nach Art. 36 Abs. 5 der Dachverordnung umgesetzt. Die finanziellen Mittel der Technischen Hilfe werden zur Fortführung und Optimierung eines bereits bewährten, qualitativ hochwertigen Verwaltungs- und Kontrollsystems eingesetzt. Der Einsatz vereinfachter Kostenoptionen soll zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen. Hierbei kann auf die umfangreichen Vorerfahrungen der Förderperiode 2014–2020 zurückgegriffen werden. Des Weiteren werden sämtliche Verwaltungsprozesse vollständig über digitale Kanäle realisiert (E-Cohesion). Die ESF+-Mittel werden in allen spezifischen Zielen als nicht rückzahlbare Finanzhilfen gewährt.

Investitionen im Bereich „Beschäftigung“

Die Investitionen im Bereich „Beschäftigung“ erfolgen innerhalb des Programms über das spezifische Ziel d „Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt“. Das ESF+-Programm unterstützt damit auch die Ziele des Kompetenzpakts[25]. Dieser ist eine der Leitinitiativen der Europäischen Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz und beinhaltet u. a. die Förderung von Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels.

Die mit dem technologischen Wandel in Verbindung stehenden neuen Anforderungen können zu einer Vergrößerung von Fachkräfteengpässen sowie einer Steigerung der Mismatch-Problematik führen. Für die Anpassung an den technologischen Wandel nehmen berufliche Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend eine Schlüsselrolle ein. Über den ESF+ sollen deshalb Qualifizierungen für Beschäftigte gefördert werden. Hiervon sollen insbesondere Beschäftigte von KMU profitieren, die vergleichsweise seltener an Weiterbildungsmaßnahmen partizipieren. Die Förderung von Weiterbildungsangeboten für Beschäftigte und Unternehmen schließt dabei an die REACT-EU-Förderung an.

Die Ergebnisse der Evaluation zur Förderperiode 2014–2020 haben gezeigt, dass die von den Qualifizierungsangeboten ausgehenden Nutzen- und Wirkungseffekte auf die beteiligten Erwerbstätigen und Unternehmen überwiegend positiv ausfallen. Inhaltlich werden Anpassungsqualifizierungen in Bezug auf die Transformation zur Elektrifizierung und Digitalisierung eine größere Bedeutung einnehmen. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen über die Förderung von Gleichstellungsbeauftragten privater Unternehmen oder gemeinnütziger Organisationen zukünftig einen expliziten Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten. Zur Förderung des Innovationspotenzials bayerischer Unternehmen und deren Beschäftigten soll auch weiterhin der Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Hochschulen gefördert werden. Damit unterstützt der ESF+ zugleich die Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaats Bayern. Die Evaluation hat gezeigt, dass über den Wissenstransfer innovative Impulse zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Betriebe gesetzt werden konnten. Auch die Hochschulen konnten durch die Vernetzung mit der Praxis einen konkreten Mehrwert generieren. Zudem zeichnete sich die Maßnahme durch eine gute und nachhaltige Projektnachfrage in der Förderperiode 2014–2020 aus.

Als weiteres Instrument zur Steigerung des Innovationspotenzials von Unternehmen sollen in Bayern Gründungsaktivitäten bzw. Unternehmensübernahmen durch die Subvention von Coachingmaßnahmen unterstützt werden. Die Förderung von Existenzgründungen soll dazu beitragen, die eher schwache Gründungsdynamik anzukurbeln, und damit neue kreative und innovative Impulse freisetzen. Die Unterstützung von Unternehmensnachfolgen trägt dazu bei, die Produktivkraft leistungsfähiger Unternehmen zu schützen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Über die Evaluation konnte bereits nachgewiesen werden, dass die Qualität der angebotenen Coachings in der Förderperiode 2014–2020 von den Teilnehmenden überaus positiv bewertet wurde. Die Überlebensraten der Gründungen bzw. Übernahmen fielen zudem sehr hoch aus, sodass davon auszugehen ist, dass langfristig stabile Beschäftigungseffekte generiert werden konnten.

Die Maßnahmen im spezifischen Ziel d leisten einen expliziten Beitrag zur Erholung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie und setzen Schwerpunkte bei der Förderung des ökologischen und digitalen Wandels. Damit

[25] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1517&langId=en

tragen sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2020 bei. Des Weiteren folgt das Programm den Empfehlungen der EU-KOM aus dem Jahr 2019 (vgl. Investitionsleitlinien) in die Verbesserung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen bzw. den Aufbau flexibler Bildungswege zu investieren und die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern.

Die im spezifischen Ziel d geförderten Maßnahmen zur Weiterbildung von Beschäftigten sowie Coachings für Gründungsinteressierte bzw. Unternehmensnachfolgerinnen und -nachfolger leisten ferner einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der ESSR-Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen", „Aktive Unterstützung für Beschäftigung", „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung" sowie „Gleichstellung der Geschlechter".

Grundsätzlich umfassen die Maßnahmen im spezifischen Ziel d auch Elemente zur Förderung der Nachhaltigkeit, z. B. durch Qualifizierungen oder Gründungen im Bereich „grüne Berufe" oder den Einbezug umweltrelevanter Inhalte in Weiterbildungsmaßnahmen mit allgemeinem Bildungsziel. Somit leistet das ESF+-Programm einen expliziten Beitrag zur Unterstützung des europäischen „Grünen Deals." Durch den Fokus auf Weiterbildungen zur Förderung digitaler Kompetenzen leisten die Maßnahmen außerdem einen expliziten Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Digital Europe".

Investitionen im Bereich „Kompetenzen junger Menschen"

Die Investitionen im Bereich „Kompetenzen junger Menschen" erfolgen über das spezifische Ziel f „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen".

Die Ergebnisse der SOEK haben gezeigt, dass junge Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft bzw. Migrationshintergrund deutlich schlechtere Schulerfolge erzielen. Um dem präventiv entgegenzuwirken, setzt die Programmstrategie bereits im Grundschulalter an und baut mit der Fortsetzung der Ganztagsbetreuung in Deutschklassen auf den positiven Erfolgen der Förderperiode 2014–2020 auf. Im Fokus steht die Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen, um die Übergänge in deutschsprachige Regelklassen zu erleichtern.

Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler mit allgemein großen Lern- und Leistungsrückständen beim Erwerb eines Schulabschlusses innerhalb von Praxisklassen unterstützt und in das Berufsleben begleitet werden. Bei den Praxisklassen handelt es sich um ein etabliertes Förderinstrument, das sich – wie die Evaluationsergebnisse zeigen – positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit der jungen Menschen auswirkt.

ESF+-Subventionen sollen außerdem Anreize für Unternehmen schaffen, Ausbildungsplätze für benachteiligte junge Menschen anzubieten. Die Evaluation konnte diesbezüglich bereits positive Effekte auf die Stabilität der geförderten Ausbildungsverhältnisse nachweisen.

Weitere Investitionen beziehen sich auf die Verbesserung der Qualität der beruflichen Ausbildung im Handwerk. Dies erfolgt im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU), die über den ESF+ subventioniert wird. Durch die Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse, die sich an den wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren, trägt die Förderung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen der Auszubildenden bei. Der ESF+ leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchskräften.

Für junge Menschen mit Sprachschwierigkeiten und/oder Fluchterfahrungen werden bereits verschiedene berufsschulische Maßnahmen über Landesmittel umgesetzt, sodass eine zusätzliche Finanzierung über den ESF+ nicht mehr notwendig ist.

Die Maßnahmen im spezifischen Ziel f leisten einen expliziten Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2019, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Durch die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung, trägt die Förderung explizit zur Umsetzung der Europäischen Jugendgarantie bei. Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie, indem sie sie den Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder mit

Sprachdefiziten erleichtert und damit implizit die Effekte von Kinderarmut reduziert. Zugleich folgt das Programm den Empfehlungen der EU-KOM (vgl. Investitionsleitlinien) die Integration von Drittstaatangehörigen zu unterstützen sowie in die Verbesserung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen bzw. den Aufbau flexibler Bildungswege zu investieren.

Durch die Verbesserung der Qualität allgemeiner und beruflicher Bildung sowie die Optimierung von Zugangsmöglichkeiten zu betrieblichen Ausbildungsplätzen, insbesondere von benachteiligten jungen Menschen, unterstützen die Maßnahmen im spezifischen Ziel h aktiv die ESSR-Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen", „Aktive Unterstützung für Beschäftigung", „Chancengleichheit" sowie „Betreuung und Unterstützung von Kindern".

Investitionen im Bereich „Sozialschutz"

Die Investitionen im Bereich „Sozialschutz" werden über das spezifische Ziel h „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen" umgesetzt.

Die Förderung der sozialen Inklusion ist für die Förderstrategie Bayerns von zentraler Bedeutung. Der ESF+ setzt hier bereits im Kindergartenalter an, um Ursachen späterer Armutsgefährdung präventiv entgegenzuwirken. Er richtet sich zudem an berufsschulpflichtige junge Menschen ohne Ausbildungsplatz, die u. a. infolge negativer Schulerfahrungen eine ausgeprägte Distanz zum Bildungssystem aufweisen. Der ESF+ zielt darüber hinaus auf die aktive Eingliederung von (Langzeit-) Arbeitslosen ab, darunter auch Personen mit Fluchterfahrung, denen aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse der (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht gelungen ist. Gefördert werden zudem auch Personen, die infolge der Corona-Pandemie ihre Beschäftigung verloren haben.

Über den ESF+ soll des Weiteren – als Fortsetzung der REACT-EU-Förderung – zusätzliches pädagogisches Personal in Kindergärten in strukturschwachen Gemeinden mitfinanziert werden. Hierdurch erfolgt ein Ausgleich herkunftsbedingter Benachteiligungen der betroffenen Kinder. Die Investitionen leisten zugleich einen Beitrag zum Abbau vorhandener regionaler Disparitäten in Bayern.

Ein weiteres Instrument („Neustart"), das in der Förderperiode 2014–2020 als Modellprojekt erprobt wurde, richtet sich an besonders benachteiligte berufsschulpflichtige junge Menschen ohne Ausbildungsplatz, die zunächst mittels intensiver sozialpädagogischer Betreuung an ein vollzeitschulisches Angebot herangeführt werden müssen. Indem die Förderung den jungen Menschen eine Perspektive auf einen Schulabschluss gibt bzw. ihnen den Übergang in ein berufsvorbereitendes Regelangebot oder eine Ausbildung ermöglicht, leistet sie einen direkten Beitrag zur Erfüllung der Europäischen Jugendgarantie.

(Langzeit-) Arbeitslose erhalten über Qualifizierungen und eine intensive sozialpädagogische Begleitung die Möglichkeit, Zertifikate in anerkannten Berufsbildern zu erwerben, um so ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Hierbei werden auch spezifische Maßnahmen umgesetzt, die sich speziell an die Bedarfe von Personen mit Fluchthintergrund richten. Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sollen darüber hinaus Projekte ausschließlich für Frauen angeboten werden. Zusätzlich soll durch eine ganzheitliche Betreuung, Begleitung und Stabilisierung von Bedarfsgemeinschaften die „Vererbung" von Hilfebedürftigkeit durchbrochen und neue Teilhabechancen für die betroffenen Familien eröffnet werden. Dies dient auch der Bekämpfung von Kinderarmut. Eine Analyse auf der Basis der Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) konnte bereits zeigen, dass die Teilnahme an den ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose in Bezug auf die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für die Zielgruppe im Vergleich zur Teilnahme an anderen Maßnahmen der BA wirkungsvoller war. Für das Bedarfsgemeinschaftscoaching konnten sogar noch deutlich höhere Integrationsquoten nachgewiesen werden.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion im spezifischen Ziel h tragen explizit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung des Europäischen Rates aus dem Jahr 2019 bei, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Analog zu den Investitionsleitlinien der EU-KOM aus dem Jahr 2019 trägt das Programm auch zur Integration von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind (inklusive Drittstaatangehöriger und Kinder) bei. Die Maßnahmen im spezifischen Ziel h fördern zudem die Verbesserung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen bzw. den Aufbau flexibler Bildungswege.

Sie unterstützen zudem die Umsetzung der ESSR-Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen", „Gleichstellung der Geschlechter", „Aktive Unterstützung für Beschäftigung", „Chancengleichheit", „Betreuung und Unterstützung von Kindern" sowie „Leistungen bei Arbeitslosigkeit".

Tabelle 1: Ziel: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität	Begründung (Zusammenfassung)
Politisches Ziel 4: ein sozialeres Europa, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte unterstützt wird	Priorität 1, spezifisches Ziel d: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt	• Beitrag zur Erholung der Corona-Pandemie mit schwerpunktmäßiger Förderung des ökologischen und digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlungen des Rates 2020) • Die Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung bei, u. a. durch Weiterbildungen von Arbeitskräften, die Verbesserung der Entwicklung allgemeiner und digitaler Kompetenzen, den Aufbau flexibler Bildungswege zwischen Hochschulen und der Arbeitswelt sowie die Umsetzung von Möglichkeiten des Zugangs zu Beratungsdienstleistungen (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Entwicklung neuer Zugänge zu lebenslangem Lernen (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen", „Aktive Unterstützung für Beschäftigung", „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung" sowie „Gleichstellung der Geschlechter" (ESSR) • Geringe Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in KMU (vgl. SOEK) • Rückläufige Gründungsaktivitäten (vgl. SOEK) • Notwendigkeit zur Anpassung an den technologischen Fortschritt, insbesondere in Bezug auf den digitalen Wandel (vgl. SOEK) • Bewältigung von Fachkräfteengpässen (vgl. SOEK) • Umsetzung des bayerischen Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0 • Unterstützung des „Grünen Deals" u. a. durch Förderung ökologischer Kompetenzen • Unterstützung der Strategie „Digital Europe" durch die Förderung digitaler Kompetenzen • Unterstützung der Ziele des Kompetenzpakts • Beitrag zur Innovationsstrategie Bayerns und der Umsetzung der Strategie zur intelligenten Spezialisierung • Beitrag zur nationalen Weiterbildungsstrategie, zur nationalen Digitalstrategie sowie zur KI-Strategie der Bundesregierung • Beitrag zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, zum nationalen Energie- und Klimaplan sowie zu nationalen Klimastrategien • Beitrag zur Fachkräftestrategie der Bundesregierung
	Priorität 1, spezifisches Ziel f: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis	• Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen durch schulische Maßnahmen und Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung (länderspezifische Empfehlungen des Rates 2019) • Beitrag zur Umsetzung der Kindergarantie durch die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Bildung für benachteiligte Kinder über die Förderung sprachlicher Kompetenzen in Grund- und Mittelschulen (ESF+-VO)

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität	Begründung (Zusammenfassung)
	hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	• Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung u. a. durch die Entwicklung und Umsetzung von Methoden für eine gezielte Unterstützung benachteiligter Lernender, die Verbesserung der Entwicklung allgemeiner und digitaler Kompetenzen sowie durch Weiterbildungen von Arbeitskräften (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich Kindern, u. a. durch die Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“, „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“, „Chancengleichheit“ sowie „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ (ESSR) • Deutlich schlechtere schulische Leistungen bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit feststellbar (vgl. SOEK) • Hohe Zahl von Personen im Übergangssystem bzw. Schwierigkeiten junger Menschen beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben (vgl. SOEK) • Hohe Vertragslösungsquote, insbesondere bei Ausbildungen im Handwerk (vgl. SOEK) • Mismatch-Probleme am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (vgl. SOEK) • Stärkung der Allianz für starke Berufsbildung Bayern • Beitrag zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie • Beitrag zur Fachkräftestrategie der Bundesregierung
	Priorität 1, spezifisches Ziel h: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	• Beitrag zur Umsetzung der Kindergarantie durch Ausgleich herkunftsbedingter Benachteiligungen (ESF+-VO) • Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen durch schulische Maßnahmen (länderspezifische Empfehlungen des Rates 2019) • Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich Kindern, u. a. durch die Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung u. a. durch die Entwicklung und Umsetzung von Methoden für eine gezielte Unterstützung benachteiligter Lernender, die Verbesserung der Entwicklung allgemeiner und digitaler Kompetenzen sowie durch Weiterbildungen von Arbeitskräften (vgl. Investitionsleitlinien EU-KOM) • Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“, „Chancengleichheit“, „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ sowie „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ (ESSR) • Personen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, Geringqualifizierte, Ältere sowie Alleinerziehende weisen ein höheres Arbeitslosigkeits- und Armutsrisiko auf (vgl. SOEK)

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität	Begründung (Zusammenfassung)
		• Starker Anstieg der Personen im Übergangssystem bzw. zunehmende Schwierigkeiten junger Menschen beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben (vgl. SOEK) • Ausgeprägte regionale Disparitäten (vgl. SOEK) • Umsetzung der bayerischen Initiative „Langzeitarbeitslose eingliedern“ • Beitrag zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie • Beitrag zur Fachkräftestrategie der Bundesregierung
Politisches Ziel 4: ein sozialeres Europa, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte unterstützt wird	Priorität 2: Innovative Maßnahmen	• Sozial innovative Projekte können in von den spezifischen Zielen d, f und h umfassten Themenbereichen umgesetzt werden • Entwicklung und Erprobung neuer Förderinstrumente zur Unterstützung relevanter Zielgruppen • Vorab keine weiteren thematischen Vorgaben zur Stärkung von Bottom-up-Ansätzen und der Rolle der Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Organisationen der Zivilgesellschaft • Begründung für Auswahl der spezifischen Ziele analog zu Prioritätsachse 1

2. Prioritäten

2.1. Priorität 1: Beschäftigung, Bildung und Inklusion

2.1.1. Spezifisches Ziel d: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

2.1.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Aktion 1: Weiterbilden für die Zukunft (StMAS)

Durch Anpassungsqualifizierungen und Weiterbildungsmaßnahmen werden Beschäftigte, Unternehmen bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Adaption an den wirtschaftlichen Wandel unterstützt, womit einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt wird. Gefördert werden insbesondere die berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen sowie die Einführung oder der Ausbau von Systemen zur Fortbildung im Betrieb. In Anbetracht des technologischen Wandels wird ein Förderschwerpunkt auf den Bereichen „Elektrifizierung" und „Digitalisierung" liegen. Damit leistet die Aktion 1 einen direkten Beitrag zur Umsetzung der „Europäischen Digitalstrategie". Auch die Förderung grüner Berufe wird zur Unterstützung des europäischen „Grünen Deals" zukünftig an Bedeutung gewinnen. Angeboten werden zudem Vorhaben zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten in der Kranken- oder Altenpflege – infolge des Fachkräftemangels auch aus Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Durch Re- und Umstrukturierungen verursachte Personalanpassungen, z. B. als Resultat einer wachsenden Elektromobilität und Digitalisierung, sollen durch die Förderung des Overheads und geeigneter Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Diese Förderungen sollen in Kooperation mit den Arbeitsagenturen abgewickelt werden.

Die Fördermaßnahmen der Aktion 1.1 richten sich an Beschäftigte von Unternehmen oder Unternehmensnetzwerken. Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Gewerkschaften bzw. deren Beschäftigte können ebenfalls an den Fortbildungen partizipieren. Zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sollen des Weiteren Projekte umgesetzt werden, die sich ausschließlich an Frauen und deren arbeitsmarktspezifischen Bedarfen orientieren. Die Maßnahmen schließen an die REACT-EU-Förderung an.

Über die Aktion 1.2 sollen darüber hinaus explizit Fortbildungen für Gleichstellungsbeauftragte aus der Privatwirtschaft und in Wohlfahrtsorganisationen finanziert werden. Diese sind nicht vom Geltungsbereich der Gleichstellungsgesetze von Bund und Land abgedeckt, die sich nur auf Dienststellen und Unternehmen des Bundes oder des Landes beziehen.

Die Förderung der Aktion 1 findet ergänzend zu bestehenden nationalen Regelungen (z. B. Qualifizierungschancengesetz, ESF+-Förderung des Bundes, Aufstiegs-BAföG) statt und kennzeichnet sich dadurch, dass überwiegend Projekte von Bildungsträgern oder Unternehmen gefördert werden.

In Abgrenzung zum EFRE fokussiert der ESF+ die Förderung von Humanressourcen, während der EFRE in Bayern vorrangig investive Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der regionalen Wirtschaft unterstützt.

Aktion 2: Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen (StMWK)

Gefördert werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Wissenstransfers) für Unternehmen und deren Beschäftigten innerhalb von Netzwerken zwischen Hochschulen und Unternehmen, durch die Innovationspotenziale der Hochschulen insbesondere für KMU zugänglich gemacht werden. Neben der Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen soll gleichzeitig das Produktivitätspotenzial der Beschäftigten verbessert werden. Durch die Vernetzung mit anderen Unternehmen können zudem Synergieeffekte genutzt werden. Gefördert werden die

Initiierung und der Aufbau von Netzwerken zwischen mindestens einer Hochschuleinrichtung und mindestens zehn Unternehmen. Die Unternehmen müssen mittels Kooperationsvereinbarung in das Netzwerk eingebunden sein. Die Hochschulen fungieren als Träger der Maßnahmen. Qualifizierungen mit Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Aktion soll sich schwerpunktmäßig auf KMU konzentrieren, kann aber auch andere Unternehmen einbeziehen. Sie leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaats Bayern. Die Umsetzung über den ESF+ schließt an die REACT-EU-Förderung an.

Das Bundesprogramm „Zukunft der Arbeit", das sich ebenfalls an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen richtet, grenzt sich von Aktion 2 durch die inhaltliche Ausrichtung auf Forschungsaktivitäten ab.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Hochschulen bestehen Synergien zur EFRE-Förderung. Die ESF+-Förderung ist auf die Qualifizierung von Beschäftigten ausgerichtet. Der Technologietransfer im Rahmen des EFRE konzentriert sich auf die anwendungsorientierte Umsetzung von Forschungsergebnissen durch die Kooperation zwischen Hochschulen und KMU. Durch den Technologietransfer soll die Innovationsfähigkeit der KMU gestärkt und damit die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen vorangebracht werden.

Aktion 3: Vorgründungs- und Nachfolgecoaching (StMWi)

Über Vorgründungs- und Nachfolgecoachings sollen Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen möchten, durch eine professionelle betriebswirtschaftliche Begleitung bei ihrem Vorhaben unterstützt werden. Das Coaching beschränkt sich auf die Vorgründungsphase und endet mit der tatsächlichen Gründung oder Übernahme des Unternehmens. Durch nachhaltige Gründungen bzw. Übernahmen können innovative Potenziale aktiviert und Beschäftigung gesichert bzw. ausgebaut werden. Gegenstand der ESF+-Förderung ist ein gezieltes Einzelcoaching. Im Rahmen der Förderaktion werden notwendige betriebswirtschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Ausgeschlossen sind Coachings, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen sowie auf gutachterliche Stellungnahmen beziehen. Die Maßnahmen beginnen nach einer Erstberatung bei einer der örtlichen Industrie- und Handelskammern. Sofern sich ein fester Gründungs- bzw. Übernahmewille abzeichnet, können Teilnehmende einen akkreditierten Coach aus der VGC-Beraterdatenbank auswählen, mit dem anschließend ein Beratervertrag abgeschlossen wird.[26]

Im Zuge der Kohärenz bezieht sich das Coaching nur auf die Vorgründungsphase und endet mit der tatsächlichen Existenzgründung bzw. Übernahme. Die Folgeförderung wird dann, bei Bedarf, durch die ESF+-Mittel des Bundes finanziert.

2.1.1.2. Wichtigste Zielgruppen

Die wichtigsten Zielgruppen des spezifischen Ziels d zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Wettbewerbsfähigkeit sind

- Beschäftigte aus der Privatwirtschaft,
- bei Gleichstellungsbeauftragten Personen aus der Wirtschaft, insbesondere KMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft,
- bei Kranken- und Altenpflege auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten öffentlichen Hand sowie
- Unternehmen bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen.

2.1.1.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt Bayern eine Doppelstrategie. Durch explizite Angebote zur Weiterbildung wird die Qualität der Gleichstellungsarbeit in Bayern erhöht und die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten verbessert. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten zielt darauf ab, bestehende Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern am Arbeitsmarkt abzubauen und die Position von Frauen zu stärken. Darüber hinaus sollen einzelne Projekte zur Qualifizierung von Erwerbstätigen ausschließlich für Frauen

[26] Für das Vorgründungs- und Nachfolgecoaching soll ein erhöhter Standardkofinanzierungssatz (> 40 %) zum Tragen kommen, der durch die Anwendung eines niedrigen Kofinanzierungssatzes im Rahmen der ÜLU kompensiert wird.

offenstehen. Die Ergebnisse der Evaluation der Förderperiode 2014–2020 haben darüber hinaus gezeigt, dass über das Vorgründungs- und Nachfolgecoaching im Vergleich zur geschlechtsspezifischen Selbständigenquote überproportional viele Frauen erreicht werden konnten.

Alle Aktionen sind entweder explizit auf die Förderung von Frauen ausgerichtet (Code 1) oder berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings (Code 2). Lediglich bei Aktion 3 handelt es sich um eine bedarfsorientierte Individualförderung ohne konkrete Vorgaben zur Gleichstellung (Code 3).

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet ferner jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt. Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen. Projekte, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen sollen bevorzugt ausgewählt werden.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nichtdiskriminierung beiträgt.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.1.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.1.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.2.7. Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel d)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	d	ESF+	seR	EECO05	Erwerbstätige, auch Selbständige	Anzahl	4935	23 063

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel d)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	d	ESF+	seR	EECR03	Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Prozent	81 %	2020	81 %	Monitoring	

2.1.2. Spezifisches Ziel f: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

2.1.2.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Aktion 4: Förderung von betrieblichen Ausbildungsstellen (StMAS)

Die Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze erfolgt durch Subventionen an Unternehmen, die sich bereit erklären, benachteiligte junge Menschen auszubilden. Die Förderung richtet sich an junge Menschen, die noch keine Ausbildungsstelle bekommen haben und Unterstützung benötigen, um den Übergang ins Erwerbsleben zu meistern. Diese jungen Menschen verfügen zwar prinzipiell über die nötige Ausbildungsreife, weisen aber oft verschiedene Defizite auf. Diese resultieren aus persönlichen Lebenslagen, z. B. Pflege von Kindern oder älteren Angehörigen, aus Bildungs- und Qualifizierungsdefiziten und/oder mangelnden sozialen und persönlichen Kompetenzen. Die Ausbildung dieser jungen Menschen ist häufig mit zusätzlichen Aufwänden für die Betriebe verbunden, die durch die Förderung kompensiert werden sollen. Die Zielgruppe ist für einen gelingenden Ausbildungsverlauf auf begleitende Unterstützung angewiesen. Ferner sollen auch Ausbildungsplätze für Altbewerberinnen und -bewerber gefördert werden. Hierbei handelt es sich um junge Menschen, die bereits im Jahr vor Ausbildungsbeginn oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsplätze für junge Menschen zu schaffen und eine Stabilisierung der Vertragsverhältnisse zu erreichen.

In Abgrenzung zu den ESF+-Programmen des Bundes bzw. zu den Regelleistungen gemäß SGB III erfolgt die Subvention direkt an den Betrieb zur Kompensation des Mehraufwands. Zudem ist die Förderung an das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses geknüpft, anstatt den Prozess des Übergangs in Ausbildung zu fokussieren.

In Abgrenzung zum EFRE konzentriert sich der ESF+ auf die Förderung von Humanressourcen, während der EFRE in Bayern vorrangig investive Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der regionalen Wirtschaft unterstützt.

Aktion 5: Gebundenes Ganztagsangebot für Deutschklassen (StMUK)

Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteigende in das bayerische Bildungssystem eintreten, sind an vielen Grund- und Mittelschulen in Bayern Deutschklassen eingerichtet. Mit Unterstützung des ESF+ soll für einen Teil dieser Klassen ein gebundenes Ganztagsangebot finanziert werden, das die bestehende Förderung durch die Deutschklasse ergänzt und durch eine entsprechende zielgruppenspezifische sozialpädagogische Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel in deutschsprachige Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotenzials frühzeitig unterstützt. Zuwendungsempfänger sind Träger des Schulaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter Grund- und Mittelschulen. Die finanzielle Förderung umfasst nur die Ganztagskomponente. Das Halbtagsangebot der Übergangsklassen wird weiterhin ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert.

Überschneidungen mit der ESF+-Förderung des Bundes bestehen nicht. Die vom Bund umgesetzten Maßnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationshintergrund setzen nicht im schulischen Bereich an.

Geflüchtete und asylsuchende Personen stellen eine Teilzielgruppe von Aktion 5 dar. In Abgrenzung zum AMIF konzentrieren sich die Projekte auf die Förderung sprachlicher Kompetenzen. Die effiziente Steuerung von Migrationsströmen und die Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asyl-/Einwanderungspolitik sind nicht Gegenstand des bayerischen ESF+-Programms.

Aktion 6: Praxisklassen an Mittelschulen (StMUK)

Die Einrichtung von Praxisklassen soll zu einem Abbau von Schulversagen und Schulabbruch beitragen. Praxisklassen richten sich primär an Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen mit signifikanten Leistungsdefiziten. Sie sind gekennzeichnet durch einen theorieentlasteten Unterricht und hohe berufsbezogene Praxisanteile. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stabilisieren, Defizite im Bereich der Kulturtechniken zu beheben, Grundwissen und Grundfertigkeiten vor allem in Deutsch und Mathematik zu festigen und sie so zu einem erfolgreichen Schulabschluss und auf einen guten Weg in Ausbildung und Berufsleben zu führen. Dies erfolgt in Kooperation mit außerschulischen Partnern (Wirtschaft, Berufsberatung, Berufsförderung, Bildungsträger, Berufsschule, Jugendhilfe etc.) und durch einen auf die Leistungsmöglichkeiten dieser Schülerinnen und Schüler abgestimmten Unterricht. Zuwendungsempfänger sind die Träger des Schulaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen.

Überschneidungen mit der ESF+-Förderung des Bundes bestehen nicht. Der Bund unterstützt keine schulischen Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Berufsorientierung und der Förderung von Teilhabeprozessen von Kindern an Grundschulen.

Aktion 7: Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) (StMWi)

Die Förderung der handwerklichen Berufsausbildung erfolgt durch die ÜLU und richtet sich an junge Menschen, die sich in einer Handwerksausbildung befinden. Die Kurse sind geöffnet für Auszubildende der Fachstufe, d. h. für Auszubildende im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr. In Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung sollen in produktionsunabhängigen Werkstätten alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Berufsbildes – in Abhängigkeit von den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen – vermittelt werden. Hierdurch wird ein einheitlich hohes Ausbildungsniveau gesichert, das die vorrangig kleinbetrieblich strukturierten Handwerksbetriebe u. a. infolge einer zunehmenden Spezialisierung nicht in vollem Umfang leisten können. Die ÜLU stellt somit einen wichtigen Baustein im dualen System der Berufsausbildung dar. Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein- oder mehrwöchige berufsspezifische, praktische Kurse, die in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Die Unterweisungen sind für alle Auszubildenden in unterschiedlichem Umfang verpflichtend. Die Handwerkskammern sind die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen und sorgen in dieser Funktion übergreifend für eine ordnungsgemäße Abwicklung sowie für ein gleichmäßig hohes Niveau der ÜLU. Bei der ÜLU handelt es sich um eine landesweite Förderung, welche bedarfsgerecht einzusetzen ist.

2.1.2.2. Wichtigste Zielgruppen

Die Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels f zur Verbesserung der Chancen junger Menschen in Schule und Ausbildung richten sich ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die (zahlenmäßig) wichtigste Zielgruppe sind Auszubildende im Handwerk, die sich in der Fachstufe (zweites bis viertes Lehrjahr) befinden. Außerdem werden benachteiligte junge Menschen ohne Ausbildungsplatz unterstützt. Darüber hinaus richten sich die Maßnahmen an Kinder und Jugendliche in Grund- und Mittelschulen, die neu ins bayerische Schulsystem eintreten und sprachliche Schwierigkeiten aufweisen, sowie an Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen mit großen Lern- und Leistungsrückständen ab Jahrgangsstufe 8.

2.1.2.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Die Förderung von jungen Menschen mit individuellen oder sozialen Benachteiligungen spielt innerhalb des spezifischen Ziels f eine zentrale Rolle. Im Ergebnis sollen bereits frühzeitig Ungleichgewichte im Hinblick auf individuelle Bildungschancen reduziert und der Übergang in die Sekundarstufe II bzw. in Ausbildung erleichtert werden.

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet grundsätzlich jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem AGG zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Alle Maßnahmen innerhalb des spezifischen Ziels f beinhalten des Weiteren geschlechtersensible sozialpädagogische und praktische Angebote, durch die auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Entwicklung der kognitiven und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten eingegangen werden kann. Entsprechend berücksichtigen die Aktionen 5, 6 und 7 durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings (Code 2). Lediglich bei Aktion 4 handelt es sich um eine bedarfsorientierte Individualförderung ohne konkrete Vorgaben zur Gleichstellung (Code 3).

Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen. Hierzu zählt die Förderung des gebundenen Ganztagsangebots für Deutschklassen (Aktion 5), die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund richtet. Projekte, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen, sollen bevorzugt ausgewählt werden.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nichtdiskriminierung beiträgt.

2.1.2.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.2.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.2.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.2.7. Indikatoren

Tabelle 4: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel f)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	f	ESF+	seR	EECO06+07	Kinder und junge Menschen (Unter 30-Jährige)	Anzahl	22 242	81 042

Tabelle 5: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel f)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	f	ESF+	seR	EECR03	Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Prozent	68 %	2020	68 %	Monitoring	

2.1.3. Spezifisches Ziel h: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

2.1.3.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Aktion 8: Förderung im Vorschulbereich (StMAS)

Im Rahmen der Förderaktion soll der Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal in kommunalen, freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen mit Sitz in einer strukturschwachen Gemeinde sowie in Kindertageseinrichtungen, die i. d. R. nur unterdurchschnittliche pädagogische Rahmenbedingungen (vor allem bezogen auf Personalschlüssel oder Fachkraftquote) bereitstellen bzw. finanzieren können, gefördert werden.

Über die Erhöhung pädagogischer Fachkraftstunden in den Einrichtungen und die damit verbundene zusätzliche Interaktionszeit mit den Kindern soll die Qualität der frühkindlichen Bildung gesteigert und damit ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit geleistet werden. Die Förderung ermöglicht eine stärkere Individualisierung der frühkindlichen Förderung und eine Intensivierung der Elternarbeit. Der Einsatz zusätzlicher (pädagogischer) Fachkräfte bietet insbesondere die Chance, Kinder bei ihrer sprachlichen Entwicklung besser zu unterstützen. Die Förderung im Vorschulbereich trägt somit insgesamt dazu bei, herkunftsbedingten Benachteiligungen, die durch unterschiedliche strukturelle und finanzielle Gegebenheiten vor Ort in den Gemeinden resultieren und sich im frühkindlichen Betreuungsbereich und in der Folge auch im weiteren Bildungsverlauf niederschlagen, entgegenzuwirken. Durch Investitionen in die frühkindliche Bildung der Kinder leistet die Aktion einen wichtigen Beitrag zur EU-Kindergarantie. Des Weiteren trägt die Förderung von zusätzlichem pädagogischem Personal zur Steigerung der Verlässlichkeit des Betreuungsangebots und damit auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Aktion schließt an die REACT-EU-Förderung an.

Aktion 9: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“ (StMUK)

Bei „Neustart“ handelt es sich um ein vollzeitschulisches Angebot für besonders benachteiligte junge Menschen ohne Ausbildungsplatz. Im Fokus steht die Erprobung alternativer Wege beim Umgang mit besonders benachteiligten jungen Menschen, die nicht zum Schulbesuch bzw. zum Besuch von Vollzeitmaßnahmen zu bewegen sind und durch eine Kombination der Instrumente von Schule und Jugendberufsagentur aktiviert werden sollen. Zu den Kernelementen der Aktion zählen die aufsuchende Sozialarbeit, ein erhöhter sozialpädagogischer Betreuungsanteil sowie Budgetstunden für zusätzliche Gruppenteilungen, um ausreichend pädagogische Zeit für die Teilnehmenden zu haben. Ziel ist es, die jungen Menschen so weit zu stabilisieren, dass sie an einem berufsvorbereitenden Regelangebot teilnehmen können oder im Idealfall eine schulische oder betriebliche Ausbildung aufnehmen. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, die noch keinen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule haben, diesen mit dem erfolgreichen Besuch des BVJ „Neustart“ erwerben.

Das BVJ „Neustart“ grenzt sich von anderen Angeboten der Regelförderung durch den sehr hohen Anteil sozialpädagogischer Betreuung ab. Das ESF+-Programm “JUGEND STÄRKEN“ des Bundes richtet sich ebenfalls an besonders benachteiligte junge Menschen, die in ihrer sozialen Teilhabe eingeschränkt sind. Im Gegensatz zur Bundesförderung sieht Bayern jedoch keine individuelle, sondern eine klassenbezogene Förderung vor.

Aktion 10: Qualifizierungen für Arbeitslose (StMAS)

Durch zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen, die der Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen, soll die aktive Eingliederung von Arbeitslosen unterstützt werden. Wenngleich der Fokus auf Langzeitarbeitslose bzw. ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger gelegt wird, sollen auch solche Personen, die infolge der Corona-Pandemie ihre Beschäftigung verloren haben und ALG I erhalten, einbezogen werden können. Durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Integrationschancen der Teilnehmenden gesteigert werden. Die Vorhaben orientieren sich inhaltlich an anerkannten Berufsbildern und greifen einzelne oder mehrere Module gemäß der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) auf. Die Teilnehmenden werden zudem – in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedarfen – intensiv sozialpädagogisch betreut. Grundsätzlich ist das Absolvieren eines oder mehrerer Betriebspraktika während des Projektzeitraums vorgesehen. Darüber hinaus sollen spezifische Maßnahmen für arbeitslose Menschen mit Fluchthintergrund umgesetzt werden, die zusätzlich aktivierende Elemente sowie ein ergänzendes berufliches Sprachtraining beinhalten. Zur

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist außerdem geplant, Projekte umzusetzen, die sich ausschließlich an Frauen richten, um deren geschlechtsspezifische Bedarfe in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen der Aktion 10 stellen – insbesondere aufgrund der vergleichsweise langen Projektzeiträume sowie der intensiven sozialpädagogischen Betreuung – eine Ergänzung zu den Regelinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter dar. In der Förderperiode 2021–2027 setzt der Bund keine Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Mitteln des ESF+ um.

Auch im ESF+-Bundesprogramm werden SGB-II-Empfängerinnen und -Empfänger mit Fluchthintergrund adressiert. Allerdings liegt der Schwerpunkt dort auf der Netzwerkbildung, der Schulung von Kontaktpersonen und der Beratung von Geflüchteten bzw. auf der Entwicklung von Modellprojekten und der Adaption des Bildungssystems (Strukturförderung), während sich Aktion 10 auf Qualifizierungen für Teilnehmende konzentriert. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung ist zudem auch eine Überschneidung mit dem AMIF ausgeschlossen.

Aktion 11: Bedarfsgemeinschaftscoaching (StMAS)

Das Bedarfsgemeinschaftscoaching richtet sich an alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Coachingmaßnahmen für Bedarfsgemeinschaften verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz und beinhalten die Betreuung, Begleitung und Stabilisierung der Teilnehmenden. Inhaltlich fokussiert sich das Coaching zunächst auf eine Analyse der Situation der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der Kinder. Das Coaching umfasst des Weiteren folgende Instrumente: intensive Beratungsgespräche, bedarfsabhängige Unterstützungsleistungen zur persönlichen Stabilisierung, Motivierung zu beruflicher Aus- und Weiterbildung, begleitende Hilfen sowie Vermittlung zu anderen Unterstützungs- und Betreuungsdiensten. In diesem Rahmen besteht außerdem die Möglichkeit der Kooperation mit dem regional zuständigen Jugendamt. Hierüber soll erreicht werden, die „Vererbung" von verfestigter Arbeitslosigkeit aufzubrechen.

Das ESF+-Programm „Akti(F) Plus" des Bundes richtet sich ebenfalls an Bedarfsgemeinschaften. Um Kohärenzprobleme zu vermeiden, hat man sich darauf verständigt, dass eine Förderung über das „Akti(F) Plus"-Programm in Bayern nicht möglich ist.

2.1.3.2. Wichtigste Zielgruppen

Die wichtigsten Zielgruppen des spezifischen Ziels h zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion sind Kinder im Vorschulalter in strukturschwachen Regionen sowie benachteiligte junge Menschen ohne Ausbildungsplatz, die an den Besuch einer Berufsschule herangeführt werden sollen. Des Weiteren richten sich die Maßnahmen des spezifischen Ziels h an (Langzeit-) Arbeitslose mit dem Ziel diese über Qualifizierungsmaßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu gehören auch Personen, die ihre Beschäftigung infolge der Corona-Pandemie verloren haben. Ein weiterer Förderschwerpunkt konzentriert sich auf die Förderung von Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes über ein Coaching stabilisiert und bei der Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung bzw. einer Beschäftigung unterstützt werden.

2.1.3.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das spezifische Ziel h richtet sich ausschließlich an benachteiligte Menschen mit dem Ziel bestehende Ungleichgewichte (präventiv) abzubauen und Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet grundsätzlich jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem AGG zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Zur Förderung der Gleichstellung werden innerhalb des spezifischen Ziels h spezifische Projekte zur Förderung von Arbeitslosen umgesetzt, die sich ausschließlich an Frauen richten. Darüber hinaus adressieren mehrere Projekte des Bedarfsgemeinschaftscoachings die zielgruppenspezifischen Belange von Alleinerziehenden. Eine Vielzahl von Maßnahmen soll außerdem um zusätzliche Kinderbetreuungs- und Beratungsangebote ergänzt werden. In strukturschwachen Kommunen trägt zudem auch die Förderung von zusätzlichem Kita-Personal zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Alle Aktionen sind entweder explizit auf die Förderung von Frauen und/oder Männern ausgerichtet (Code 1) oder berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings (Code 2).

Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen. Im Rahmen von Aktion 10 sollen in diesem Kontext spezifische Projekte umgesetzt werden, die sich ausschließlich an arbeitslose Personen mit Fluchthintergrund richten. Projekte, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen, sollen bevorzugt ausgewählt werden.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nichtdiskriminierung beiträgt.

2.1.3.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.3.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.3.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.1.3.7. Indikatoren

Tabelle 6: Outputindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel h)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	h	ESF+	seR	EECO 02+04	Nichterwerbstätige (Inaktive + Arbeitslose)	Anzahl	10 190	28 559
1	h	ESF+	seR	SO01	Anzahl der unterstützten Kindertageseinrichtungen	Anzahl	116	696

Tabelle 7: Ergebnisindikatoren (Priorität 1: Spezifisches Ziel h)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	h	ESF+	seR	EECR04	Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Prozent	30 %	2020	30 %	Monitoring	
1	h	ESF+	seR	SR01	Verbesserung des Anstellungsschlüssels geförderter Kindertageseinrichtungen im Jahresmittel	Anzahl	-	-	0,5	Monitoring	Der Anstellungsschlüssel beschreibt das Verhältnis der gewichteten Betreuungsstunden für Kinder pro Arbeitsstunde einer pädagogischen Fachkraft

2.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 8: Dimension 1 – Interventionsbereich: Priorität 1

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	d	137	10 500 000
1	ESF+	seR	d	142	6 000 000
1	ESF+	seR	d	145	8 000 000
1	ESF+	seR	d	146	17 892 654
1	ESF+	seR	f	136	10 500 000
1	ESF+	seR	f	149	74 180 000
1	ESF+	seR	h	135	28 859 089
1	ESF+	seR	h	145	8 000 000
1	ESF+	seR	h	148	13 920 000
1	ESF+	seR	h	149	15 000 000
1	ESF+	seR	h	156	8 000 000

Tabelle 9: Dimension 2 – Finanzierungsform: Priorität 1

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	d	01	42 392 654
1	ESF+	seR	f	01	84 680 000
1	ESF+	seR	h	01	73 779 089

Tabelle 10: Dimension 3– Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung: Priorität 1

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	d	33	42 392 654
1	ESF+	seR	f	33	84 680 000
1	ESF+	seR	h	33	73 779 089

Tabelle 11: Dimension 6 – Sekundäre ESF+-Themen: Priorität 1

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	d	01	3 875 000
1	ESF+	seR	d	02	8 000 000
1	ESF+	seR	d	09	19 317 654
1	ESF+	seR	d	10	11 200 000
1	ESF+	seR	f	01	4 738 500
1	ESF+	seR	f	02	4 738 500
1	ESF+	seR	f	05	6 318 000
1	ESF+	seR	f	06	21 090 000
1	ESF+	seR	f	09	41 477 000
1	ESF+	seR	f	10	6 318 000

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	h	01	3 800 000
1	ESF+	seR	h	02	8 000 000
1	ESF+	seR	h	05	39 983 608
1	ESF+	seR	h	06	13 920 000
1	ESF+	seR	h	10	8 075 480

Tabelle 12: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter im ESF+: Priorität 1*

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	ESF+	seR	d	01	8 000 000
1	ESF+	seR	d	02	23 892 654
1	ESF+	seR	d	03	10 500 000
1	ESF+	seR	f	02	74 180 000
1	ESF+	seR	f	03	10 500 000
1	ESF+	seR	h	01	6 000 000
1	ESF+	seR	h	02	67 779 089

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Art.6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.2. Priorität 2: Innovative Maßnahmen

2.2.1. Spezifisches Ziel d: Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmerinnen und Unternehmer an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

2.2.1.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Die Förderung sozialer Innovationen ist auch in der Förderperiode 2021–2027 wieder von großer Relevanz für die Umsetzung des ESF+-Programms in Bayern. Entsprechende Projekte können in allen ausgewählten spezifischen Zielen der Prioritätsachse „Beschäftigung, Bildung und Inklusion“ umgesetzt werden.

Innovative Maßnahmen sollen grundsätzlich auf die Entwicklung und Erprobung von neuen, wirksameren oder effizienteren Produkten, Services oder Modellen abzielen und gleichzeitig soziale Bedürfnisse decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Hierzu zählt auch die Stärkung von Bottom-up-Konzepten, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen. Sofern ein Zusammenhang mit sozialen Bedürfnissen besteht, können auch technische Innovationen gefördert werden, z. B. zur Verbesserung der Teilhabe an Kommunikation oder Mobilität oder dem Zugang zu Bildung.

Die Wirksamkeit und Relevanz sozialer Innovationen ergeben sich bereits aus dem Umsetzungsprozess, weshalb die thematische Reichweite der Förderung bewusst offengehalten wird. Im Fokus steht die Realisierung innovativer Impulse und Ideen von Bottom-up-Initiativen, die sich an den jeweils aktuellen sozialen Bedürfnissen orientieren sollen. Die Verwaltungsbehörde wird deshalb regelmäßige Calls zu unterschiedlichen Förderbereichen aufrufen, die den potenziellen Zuwendungsempfängern ausreichend Spielraum für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte ermöglicht. Der Begleitausschluss kann ebenfalls Vorschläge zu relevanten Förderthemen unterbreiten. Der Innovationsausschuss, ein Unterausschuss des BGA, ist für die Prüfung und Auswahl eingegangener Projektanträge zuständig. Die Vorschläge werden durch den Innovationsausschuss, einem Unterausschuss des BGA, auf ihre Innovationsfähigkeit geprüft und ausgewählt.

Im spezifischen Ziel d können grundsätzlich Projekte gefördert werden, die sich thematisch auf die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer alternsgerechten Arbeitswelt, eines betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie der Anpassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Unternehmen bzw. Unternehmerinnen und Unternehmern an den Wandel beziehen. Der Fokus soll hierbei auf der digitalen Transformation liegen. Im Zusammenhang mit der Förderung digitaler Kompetenzen können beispielsweise auch die Entwicklung und Nutzung KI-gestützter Sprachtechnologien oder Schulungen zur digitalen Barrierefreiheit unterstützt werden. Die Förderung der Elektromobilität sowie der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes sollen ebenfalls eine wichtige Rolle innerhalb des spezifischen Ziels d spielen. Entsprechend leisten die Maßnahmen einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Digital Europe“ und des „Grünen Deals“.

2.2.1.2. Wichtigste Zielgruppen

Die Förderung innovativer Maßnahmen im spezifischen Ziel d richtet sich an Beschäftigte, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer.

2.2.1.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet grundsätzlich jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem AGG zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Alle Vorhaben sollen die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings durchgängig berücksichtigen (Code 2). Zur Förderung der Gleichstellung können bei Bedarf zudem Projekte umgesetzt werden, die sich ausschließlich an Männer oder Frauen richten (Code 1), sofern die geschlechtsspezifischen Belange dies erfordern.

Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nicht-Diskriminierung beiträgt.

2.2.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.1.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.1.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.1.7. Indikatoren

Tabelle 13: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel d)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	d	ESF+	seR	SO02	Innovative Projekte	Anzahl	12	24

Tabelle 14: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel d)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2	d	ESF+	seR	SR02	Erfolgreiche innovative Projekte	Anteil	-	-	70 %	Monitoring	Ein Projekt gilt als erfolgreich, wenn mindestens zwei der folgenden fünf Kriterien zutreffen: (1) Erreichen der im Projektkonzept definierten Projektziele (Output und Ergebnis) (2) Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit (Vorstellung des Projekts im Rahmen einer Veranstaltung, Homepage, Soziale Medien) (3) Nach Projektabschluss: Fortführung neu aufgebauter Kooperationen (4) Nach Projektabschluss: Übernahme der Methodik durch weitere Akteure (z. B. Jobcenter, andere Bildungsträger, etc.) angestrebt (5) Projektfortführung nach Ende der Förderung

2.2.2. Spezifisches Ziel f: Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

2.2.2.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Innovative Maßnahmen sollen grundsätzlich auf die Entwicklung und Erprobung von neuen, wirksameren oder effizienteren Produkten, Services oder Modellen abzielen und gleichzeitig soziale Bedürfnisse decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Hierzu zählt auch die Stärkung von Bottom-up-Konzepten, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen. Sofern ein Zusammenhang mit sozialen Bedürfnissen besteht, können auch technische Innovationen gefördert werden, z. B. zur Verbesserung der Teilhabe an Kommunikation oder Mobilität oder dem Zugang zu Bildung.

Die Wirksamkeit und Relevanz sozialer Innovationen ergeben sich bereits aus dem Umsetzungsprozess, weshalb die thematische Reichweite der Förderung bewusst offengehalten wird. Im Fokus steht die Realisierung innovativer Impulse und Ideen von Bottom-up-Initiativen, die sich an den jeweils aktuellen sozialen Bedürfnissen orientieren sollen. Die Verwaltungsbehörde wird deshalb regelmäßige Calls zu unterschiedlichen Förderbereichen aufrufen, die den potenziellen Zuwendungsempfängern ausreichend Spielraum für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte ermöglicht. Der Begleitausschluss kann ebenfalls Vorschläge zu relevanten Förderthemen unterbreiten. Der Innovationsausschuss, ein Unterausschuss des BGA, ist für die Prüfung und Auswahl eingegangener Projektanträge zuständig.

Im spezifischen Ziel f sollen primär innovative Maßnahmen unterstützt werden, die sich thematisch auf die Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Aus- und Weiterbildung beziehen. Hierbei sollen vorrangig die Bedarfe benachteiligter junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf adressiert und die Qualität der Ausbildung gesteigert werden. Ein Fokus soll dabei auf die Verbesserung digitaler Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gelegt werden. Zudem sollen innovative Projekte zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen unterstützt werden. Darüber hinaus können Projekte zum Abbau geschlechterstereotypischen Berufswahlverhaltens umgesetzt werden. Die Umsetzung von transnationalen Projekten zur Förderung jungen Menschen ist im Rahmen des spezifischen Ziels f – unter Berücksichtigung der Kohärenz zu ERASMUS+ – grundsätzlich möglich.

2.2.2.2. Wichtigste Zielgruppen

Die Förderung innovativer Maßnahmen im spezifischen Ziel f richtet sich primär an junge Menschen mit individuellen oder sozialen Benachteiligungen, die beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden. Darüber hinaus können Projekte in Klassen aller Altersstufen und Schularten umgesetzt werden. Zudem sollen auch Auszubildende im Zusammenhang mit der Verbesserung der Ausbildungsqualität von der Förderung profitieren können.

2.2.2.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet grundsätzlich jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem AGG zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Alle Vorhaben sollen die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings durchgängig berücksichtigen (Code 2). Insbesondere sollen Maßnahmen unterstützt werden, die zum Abbau geschlechterstereotypischen Berufswahlverhaltens beitragen. Zur Förderung der Gleichstellung können bei Bedarf zudem Projekte umgesetzt werden, die sich ausschließlich an Männer oder Frauen richten (Code 1), sofern die geschlechtsspezifischen Belange dies erfordern.

Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nicht-Diskriminierung beiträgt.

2.2.2.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.2.5. Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.2.6. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.2.7. Indikatoren

Tabelle 15: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel f)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	f	ESF+	seR	SO02	Innovative Projekte	Anzahl	12	24

Tabelle 16: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel f)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2	f	ESF+	seR	SR02	Erfolgreiche innovative Projekte	Anteil	-	-	70 %	Monitoring	Ein Projekt gilt als erfolgreich, wenn mindestens zwei der folgenden fünf Kriterien zutreffen: (1) Erreichen der im Projektkonzept definierten Projektziele (Output und Ergebnis) (2) Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit (Vorstellung des Projekts im Rahmen einer Veranstaltung, Homepage, Soziale Medien) (3) Nach Projektabschluss: Fortführung neu aufgebauter Kooperationen (4) Nach Projektabschluss: Übernahme der Methodik durch weitere Akteure (z. B. Jobcenter, andere Bildungsträger, etc.) angestrebt (5) Projektfortführung nach Ende der Förderung

2.2.3. Spezifisches Ziel h: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

2.2.3.1. Entsprechende Maßnahmenarten

Innovative Maßnahmen sollen grundsätzlich auf die Entwicklung und Erprobung von neuen, wirksameren oder effizienteren Produkten, Services oder Modellen abzielen und gleichzeitig soziale Bedürfnisse decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Hierzu zählt auch die Stärkung von Bottom-up-Konzepten, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen. Sofern ein Zusammenhang mit sozialen Bedürfnissen besteht, können auch technische Innovationen gefördert werden, z. B. zur Verbesserung der Teilhabe an Kommunikation oder Mobilität oder dem Zugang zu Bildung.

Die Wirksamkeit und Relevanz sozialer Innovationen ergeben sich bereits aus dem Umsetzungsprozess, weshalb die thematische Reichweite der Förderung bewusst offengehalten wird. Im Fokus steht die Realisierung innovativer Impulse und Ideen von Bottom-up-Initiativen, die sich an den jeweils aktuellen sozialen Bedürfnissen orientieren sollen. Die Verwaltungsbehörde wird deshalb regelmäßige Calls zu unterschiedlichen Förderbereichen aufrufen, die den potenziellen Zuwendungsempfängern ausreichend Spielraum für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte ermöglicht. Der Begleitausschluss kann ebenfalls Vorschläge zu relevanten Förderthemen unterbreiten. Der Innovationsausschuss, ein Unterausschuss des BGA, ist für die Prüfung und Auswahl eingegangener Projektanträge zuständig.

Im spezifischen Ziel h sollen vorrangig innovative Maßnahmen unterstützt werden, die zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen. Im Fokus stehen individuell und sozial benachteiligte Menschen, die nur über sehr niedrigschwellige Maßnahmen aktiviert werden können und z. T. über bestehende Hilfesysteme nicht mehr zu erreichen sind. Darüber hinaus können im spezifischen Ziel h innovative Projekte zur Vermeidung von Kinderarmut umgesetzt werden, z. B. durch spezielle integrative Angebote für Kinder oder familienunterstützende Maßnahmen. Die Ausgestaltung der Projekte soll sich dabei stets an den konkreten zielgruppenspezifischen bzw. individuellen Förderbedarfen orientieren.

2.2.3.2. Wichtigste Zielgruppen

Die Förderung innovativer Maßnahmen im Ziel h richtet sich primär an benachteiligte Menschen, die nicht am Arbeitsmarkt integriert und von sozialer Exklusion bedroht sind. Hierzu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose, entkoppelte junge Menschen, Personen mit sprachlichen Defiziten, Personen mit Fluchterfahrungen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen oder Kinder in Bedarfsgemeinschaften.

2.2.3.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Das ESF+-Programm Bayerns unterbindet grundsätzlich jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaube, Alter oder sexueller Orientierung. Gleichstellungsaspekte ebenso wie die nationalen Vorgaben gemäß dem AGG zur Antidiskriminierung werden in allen Maßnahmen und bei allen politischen, normgebenden und administrativen Prozessen durchgehend berücksichtigt.

Alle Vorhaben sollen die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreamings durchgängig berücksichtigen (Code 2). Zur Förderung der Gleichstellung können bei Bedarf zudem Projekte umgesetzt werden, die sich ausschließlich an Männer oder Frauen richten (Code 1), sofern die geschlechtsspezifischen Belange dies erfordern.

Die Förderung der Inklusion und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen. Eine Ausnahme stellen solche Förderaktionen dar, die nachdrücklich zur Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beitragen, z. B. zur Förderung der Integration von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund.

Innerhalb des Monitorings soll darüber hinaus für jedes Vorhaben erfasst werden, inwiefern es inhaltlich zur Verbesserung der Gleichstellung, Inklusion oder Nicht-Diskriminierung beiträgt.

2.2.3.4. Konkret anvisierte Territorien, einschl. des geplanten Einsatzes von territorialen Investitionen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.3.5 Interregionale Maßnahmen

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.3.6. Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

Für Bayern nicht vorgesehen.

2.2.3.7. Indikatoren

Tabelle 17: Outputindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel h)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	h	ESF+	seR	SO02	Innovative Projekte	Anzahl	12	24

Tabelle 18: Ergebnisindikatoren (Priorität 2: Spezifisches Ziel h)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2	h	ESF+	seR	SR02	Erfolgreiche innovative Projekte	Anteil	-	-	70 %	Monitoring	Ein Projekt gilt als erfolgreich, wenn mindestens zwei der folgenden fünf Kriterien zutreffen: (1) Erreichen der im Projektkonzept definierten Projektziele (Output und Ergebnis) (2) Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit (Vorstellung des Projekts im Rahmen einer Veranstaltung, Homepage, Soziale Medien) (3) Nach Projektabschluss: Fortführung neu aufgebauter Kooperationen (4) Nach Projektabschluss: Übernahme der Methodik durch weitere Akteure (z. B. Jobcenter, andere Bildungsträger, etc.) angestrebt (5) Projektfortführung nach Ende der Förderung

2.2.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 19: Dimension 1 – Interventionsbereich: Priorität 2

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	d	142	1 000 000
2	ESF+	seR	d	145	2 000 000
2	ESF+	seR	d	146	3 666 667
2	ESF+	seR	f	136	1 000 000
2	ESF+	seR	f	142	500 000
2	ESF+	seR	f	145	1 000 000
2	ESF+	seR	f	149	4 166 666
2	ESF+	seR	h	135	3 666 667
2	ESF+	seR	h	142	500 000
2	ESF+	seR	h	145	500 000
2	ESF+	seR	h	148	1 000 000
2	ESF+	seR	h	149	500 000
2	ESF+	seR	h	156	500 000

Tabelle 20: Dimension 2 – Finanzierungsform: Priorität 2

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	d	01	6 666 667
2	ESF+	seR	f	01	6 666 666
2	ESF+	seR	h	01	6 666 667

Tabelle 21: Dimension 3– Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung: Priorität 2

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	d	33	6 666 667
2	ESF+	seR	f	33	6 666 666
2	ESF+	seR	h	33	6 666 667

Tabelle 22: Dimension 6 – Sekundäre ESF+-Themen: Priorität 2

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	d	01	1 000 000
2	ESF+	seR	d	02	2 000 000
2	ESF+	seR	d	09	2 366 667
2	ESF+	seR	d	10	1 300 000
2	ESF+	seR	f	01	1 000 000
2	ESF+	seR	f	02	1 000 000

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	f	05	1 400 000
2	ESF+	seR	f	06	700 000
2	ESF+	seR	f	09	1 166 666
2	ESF+	seR	f	10	1 400 000
2	ESF+	seR	h	01	1 000 000
2	ESF+	seR	h	02	500 000
2	ESF+	seR	h	05	2 000 000
2	ESF+	seR	h	06	700 000
2	ESF+	seR	h	09	1 066 667
2	ESF+	seR	h	10	1 400 000

Tabelle 23: Dimension 7 – Gleichstellung der Geschlechter im ESF+: Priorität 2*

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
2	ESF+	seR	d	01	1 500 000
2	ESF+	seR	d	02	5 166 667
2	ESF+	seR	f	01	1 000 000
2	ESF+	seR	f	02	5 666 666
2	ESF+	seR	h	01	1 500 000
2	ESF+	seR	h	02	5 166 667

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Art. 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

3. Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 24: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionen-kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+	seR	0	39 234 488	39 865 641	40 509 574	41 166 384	17 056 593	17 056 594	17 398 269	17 398 269	229 685 812

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Tabelle 25: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag (a) = (b) + (c) + (i) + (j)	Aufschlüsselung des Unionbeitrags				Nationaler Beitrag (d) = (e) + (f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g) = (a) + (d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag abzgl. des Flexibilitätsbetrags (g)		Flexibilitätsbetrag (h)			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						Ohne Technische Hilfe nach Art. 36 (5) (b)	Für Technische Hilfe nach Art. 36 (5) (c)	Ohne Technische Hilfe nach Art. 36 (5) (i)	Technische Hilfe nach Art. 36 (5) (j)					
4	1	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	ESF+	seR	208 885 812	170 722 240	6 828 889	30 129 503	1 205 180	313 328 718	230 402 755	82 925 963	522 214 530	40%
4	2	Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten	ESF+	seR	20 800 000	16 999 827	679 993	3 000 173	120 007	14 578 000	9 438 320	5 139 680	35 378 000	59%
ESF+ insgesamt				seR	229 685 812	187 722 067	7 508 882	33 129 676	1 325 187	327 906 718	239 841 075	88 065 643	557 592 530	41%

4. Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	ESF+		ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentliche Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Art. 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Art. 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	ja	• Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV): https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ • Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO): https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ • Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO): https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/BJNR069100016.html	• Die Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU wurden durch Teil 4 des GWB, die VgV, die SektVO und die VergStatVO in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt. • Art. 83 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 der Richtlinie 2014/25/EU wurden in § 114 Abs. 1 GWB umgesetzt. Die Regelung verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder, über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählen insbesondere auch die VgV und die SektVO. • Auf der Grundlage von § 114 Abs. 2 GWB wurde die VergStatVO erlassen. Nach der VergStatVO sind alle Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung Informationen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, welche umfangreiche, in den Anlagen zur VergStatVO definierte Daten umfassen (vgl. Kriterium 2). • Die Anforderungen aus Art. 84 der Richtlinie 2014/24/EU wurden in § 8 VgV und die Anforderungen aus Art. 100 der Richtlinie 2014/25/EU in § 8 SektVO umgesetzt.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert. b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	ja	• Siehe Kriterium 1	• Siehe Kriterium 1. • Die nach Zuschlagserteilung an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten, die in den Anlagen zur VergStatVO definiert sind (vgl. Kriterium 1), umfassen Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand (u. a. Auftragswert, Aufteilung des Auftrags in Lose, Zuschlagskriterien), Angaben zum Verfahren (u. a. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien) und Angaben zur

Grundlegende Vorausset-zungen	Fonds	Spezifi-sches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzun-gen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Auftragsvergabe (u. a. Gesamtzahl eingegangener Angebote, Anzahl Angebote von KMU, Wirtschaftsteilnehmer, der den Zuschlag erhalten hat).
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Art. 83 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	ja	• Siehe Kriterium 1 • In Bayern zusätzlich Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_11993	• Die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten im Einklang mit Art. 83 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU werden in § 114 GWB getroffen. Durch die nach dieser Regelung abzugebenden regelmäßigen Berichte von obersten Bundesbehörden und den Ländern erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Überblick über Fehler und Unsicherheiten in der Anwendung des Vergaberechts sowie auch über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenkonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. • Zusätzlich sind in Bayern nach Nr. 7.1.7 KorruR alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern verpflichtet, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) vorliegen; bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde zu unterrichten.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Art. 83 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	ja	• Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Überichten über statistische Meldungen https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	• Die Ergebnisse der Analyse gemäß Art. 83 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2014/25/EU werden auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. • Der Monitoring-Bericht 2021 der Bundesregierung bezieht sich auf Vergabeverfahren, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt wurden, und ist unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/monitoring-bericht-der-bundesregierung-zur-anwendung-des-vergaberechts-2021-1968038
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Art. 83 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Art.	ja	• Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen	• Aufgrund des Wettbewerbsregistergesetzes und der Wettbewerbsregisterverordnung des Bundes befindet sich eine bundesweite elektronische Datenbank für öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber im Aufbau.

Grundlegende Vorausset-zungen	Fonds	Spezifi-sches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzun-gen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				99 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		(Wettbewerbsregistergesetz - WRegG): https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html • Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegV): https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/BJNR080900021.htm	Das Wettbewerbsregister stellt diesen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Damit können Auftraggeber künftig besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 und 124 GWB prüfen. Eingetragen werden Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) eingerichtet und geführt.
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen An-wendung der Vorschriften über staatliche Beihil-fen	ESF+		ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	ja	• Website der EU-KOM "Recovery of unlawful aid (europa.eu)": https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en	• Die Gewährung einer Beihilfe ist davon abhängig, dass die Unternehmen im Antrag durch geeignete Informationen und Dokumente, u. a. ist eine Kurzbilanzübersicht vorzulegen, bestätigen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind. Die Selbsterklärung der Unternehmen wird mit Hilfe einer standardisierten Bilanzanalyse überprüft. Sofern zur weiteren Klärung erforderlich, werden zusätzliche begründende Unterlagen vom Antragsteller angefordert und in die Prüfung einbezogen. • Vor jeder Bewilligung prüfen die zwischengeschalteten Stellen, ob ein Rückforderungsbeschluss der EU-KOM vorliegt. In den Bearbeitungshilfen wird dafür auf die Website der Kommission verwiesen. • Vor jeder Bewilligung müssen die Unternehmen eine Bestätigung vorlegen, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (Vollfinanzierungs-bestätigung). • Das Vorliegen der Erklärungen und Unterlagen wird bei der Antragsprüfung im Rahmen einer Beihilfen-Checkliste erfasst. Die zutreffende beihilferechtliche Grundlage wird zudem in der Förderdatenbank erfasst.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	ja	• Seite im Behördennetz, auf die auch im Förderhandbuch verwiesen wird: https://www.stmwi.bybn.de/eu-beihilferecht	• Bundesebene: Zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtliche Fragen auf Bundesebene: Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen und Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen. Regelmäßig Schulungen durch Mitarbeiter des Referats. • Bayern: Bündelung der Zuständigkeit für EU-

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Beihilfenkontrollpolitik in einem Referat des StMWi (nicht Verkehrs- und Agrarbereich). Beratung in Grundsatzfragen für Ressorts und öffentliche Stellen. Information zu allen beihilfenrechtlichen Entwicklungen, auch im Internet sowie im Behördennetz der Staatsverwaltung. Durchführung von Schulungen. • Verfahren: Beihilfenrechtliche Vorabprüfungen von Förderprogrammen durch Fachreferat und Beihilfereferat. Einzelfallprüfung durch Bewilligungsstellen. Regelmäßige Anpassung der entsprechenden Checklisten an neue Entwicklungen. Eintragung der einschlägigen SANI-Nummer, damit Dokumentation der beihilfenrechtlichen Grundlage. Bedarfsorientiert Schulungen speziell für die zwischengeschalteten Stellen des ESF.
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	ESF+		ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU (im Folgenden „Charta") sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	ja	• Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds") (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	• Im Einklang mit den EU-KOM Leitlinien (2016/C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der Verwaltungsbehörde sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Grundrechtecharta (GRC). In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die Verwaltungsbehörde informiert gezielt auf der Website. Mitglieder des BGA, Synergien mit der neuen externen Unterstützungsstruktur des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den BGA über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	ja	• Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde Bayern an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der GRC mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	• Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta". Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße und Beschwerden zur GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) verwiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer

Grundlegende Vorausset-zungen	Fonds	Spezifi-sches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzun-gen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						• Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleich-stellungsgesetz (BGG): https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html • Website der Antidiskriminierungsstellen in Bayern: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Publikationen/FS_IKA_Beratungsstellen_AD_2019.pdf	Regelung in der Geschäftsordnung ein eigener Tagesordnungspunkt in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Verstöße und Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die Verwaltungsbehörde informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle des Bundes, den bayerischen Behindertenbeauftragten oder die Antidiskriminierungsberatungsstellen in Bayern Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die VVerwaltungsbehörde wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Be-hinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	ESF+		ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	ja	• Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Nationaler. Aktionsplan (NAP), Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK): https://www.gemeinsam-einfach-machen.de • Beauftragte bzw. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/startseite/startseite-node.html • Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/	• Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat das BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Abs. 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf über die Umsetzung der Konvention in Deutschland im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefrei-heitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme an-gemessenen Niederschlag finden.	ja	• BGG: https://www.gesetze-im-inter-net.de/bgg/	• Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z. B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die

Grundlegende Vorausset-zungen	Fonds	Spezifi-sches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzun-gen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						• Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Weiterentwicklung und Überblick BGG: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/erklaerung-teilhabe-behinderter-menschen.html • Kommunikationshilfeverordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/khv/ • Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden: http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/ • Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/index.html • AGG: https://www.gesetze-im-internet.de/agg/ • Arbeitshilfe Inklusion: https://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf • Gemeinsam einfach machen: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html	verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Für die Erstellung der Richtlinien wurde zusätzlich eine Arbeitshilfe mit Textbausteinen erstellt. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele des Bundes hatte in der Förderperiode 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der Förderperiode 2021-2027 etabliert werden.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den BGA über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	ja	• Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde Bayern an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	• Die ESF Verwaltungsbehörde Bayern übernimmt in der ESF+-Förderperiode 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die Verwaltungsbehörde richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i. V. m. der Umsetzung des ESF+ angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF+ hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z. B. das Deutsche Institut für

Grundlegende Vorausset-zungen	Fonds	Spezifi-sches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzun-gen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Menschrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die Verwaltungsbehörde sorgt als Vorsitzende des ESF+-BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger Tagesordnungspunkt in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	f	ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. Faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs.	ja	• Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node • Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/ • Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb • Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php • Integrierte Ausbildungsberichterstattung (IABE): https://www.bibb.de/de/11562.php • Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php • Adult Education Survey (AES): https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31516_AES-Trendbericht_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2 • Erhebungen zu betrieblichen Weiterbildungen in Unternehmen: https://www.bibb.de/de/9228.php	• Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in Deutschland faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die voraussichtlich Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die BA. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen.	ja	• Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung • AES: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31516_AES-Trendbericht_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2 • Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung (CVTS):	• In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. • Der AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen" ersetzt als mittlerweile verpflichtende

						https://www.bibb.de/de/9228.php	Erhebung für die Mitgliedstaaten der EU bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten.	ja	• Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html • Das neue BAföG: https://www.xn--das-neue-bafg-tmb.de/neuesbafoeg/de/home/home_node.html • Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/rahmenbedingungen-und-gesetzliche-grundlagen/das-berufsbildungsgesetz-bbig/das-berufsbildungsgesetz-bbig_node • Das neue BAföG: https://www.xn--das-neue-bafg-tmb.de/neuesbafoeg/de/home/home_node.html • Aufstiegs-BAföG: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html • Weiterbildungsstipendium: https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium • Initiative Bildungsketten: https://www.bildungsketten.de/bildungsketten/de/home/home_node.html • Integration durch Qualifizierung: https://www.netzwerk-iq.de/ • Einstieg Deutsch: https://www.bildungsspiegel.de/news/verschiedenes/1527-integration-15-000-gefluechtete-nahmen-an-einstieg-deutsch-kursen-teil • Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: https://www.komm-mach-mint.de/ • §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__56.html	• Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergesellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insbesondere im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG" fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insbesondere durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meisterin oder Meister, Fachwirtin oder Fachwirt, Erzieherin oder Erzieher, Betriebswirtin oder Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.

				4. Einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen.	ja	• Konferenz der Kultusminister (KMK): https://www.kmk.org/ • Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160 • Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK): https://www.gwk-bonn.de/ • Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html • Berufsbildungsgesetz - BBIG: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/ • Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/weiterbildung/nationale-weiterbildungsstrategie/nationale-weiterbildungsstrategie_node.html	• Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die KMK. Im Rahmen der GWK stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z. B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens.	ja	• Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/de • Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht_node • Nationales Bildungspanel: https://www.neps-data.de/	• Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. • Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade.	ja	• Maßnahmen der BA: https://www.arbeitsagentur.de/ • Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alpha-dekade.de/alphadekade/de/die-alpha-dekade/die-alphadekade_node.html	• Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.

						• Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: https://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen • BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer: https://www.validierungsverfahren.de/startseite	• Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung. • Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen.	Ja	• DigitalPakt Schule: https://www.digitalpaktschule.de/ • Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel - Q4.0: https://www.bmbf.de/bmbf/de/home/_documents/qualifizierungsinitiative-digitaler-wandel.html • Qualifizierung Digital: https://www.qualifizierungdigital.de/qualifizierungdigital/de/home/home_node.html • Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: https://www.weiterbildungsinitiative.de/ • Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“: https://stiftung-hochschullehre.de/ • Qualitätsoffensive Lehrerbildung: https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/lehrerbildung/de/home/home_node.html • Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: https://www.bibb.de/de/741.php • Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE: https://www.bibb.de/de/33716.php • Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: https://www.bibb.de/de/85132.php	• Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratorinnen und Administratoren sowie Endgeräten für Lehrkräfte. • Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet. • Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht. • Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. • Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.

						• Fachkräftebarometer: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb • Stiftung „Haus der kleinen Forscher": https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/	
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	ja	• Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/ • Incomings: https://www.study-in-germany.de/de • Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de • Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/ • Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/ • Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: https://anabin.kmk.org/anabin.html • Europäische Kommission - The European Higher Education Area: https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/european-higher-education-area-2018-bologna-process-implementation-report_en • Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: www.anerkennung-in-deutschland.de	• Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z. B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin bzw. Lehrer, Erzieherin bzw. Erzieher oder Ingenieurin bzw. Ingenenieur) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!" soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	h	ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. Eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen.	ja	• 6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/sechster-bericht.html • SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 • SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__282.html • Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx	• Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken – dies beinhaltet alle im Kriterium genannten Zielgruppen – auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung. • Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/Vermögen und die Wechselwirkungen zwischen materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls

							analysiert. • In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge.	ja	• Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen): https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/grundsicherung-arbeitslosengeld-2.html • Sozialhilfe: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/sozialhilfe.html • Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung/daten-zur-grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung.html • Rente: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rente-und-altersvorsorge.html • Unfallversicherung: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/gesetzliche-unfallversicherung.html • Krankenversicherung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ • Pflegeversicherung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/ • Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/BJNR059500997.html#BJNR059500997BJNG018301308%20und%20https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/BJNR059500997.html#BJNR059500997BJNG01660130 • Überblick Leistungen der Familienförderung:	• Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert. • Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen / deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/Invalidität, Krankheit/Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung /aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z. B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/arbeitsmarktpolitischen Integration.

						https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen • Wohngeldgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/ • Kinder- und Jugendhilfe: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ • Bundesteilhabegesetz: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/bundesteilhabegesetz.html • NAP Integration: https://www.nationaler-aktionsplan-integration.de/napi-de/aktionsplan	
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.	ja	• NAP 2.0: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html • Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__9.html • Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ • Bundesteilhabegesetz: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/bundesteilhabegesetz.html • Soziale Pflegeversicherung SGB XI: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/	• In Deutschland ist der Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teil de Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist vor allem die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger	ja	• Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II:	• Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur

				Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.		https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__18.html • Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__18d.html • Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html	Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i. d. R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u. a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u. a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren. • Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.

5. Programmbehörden

Tabelle 26: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde ESF+ in Bayern	Herr Stefan Schmon	stefan.schmon@stmas.bayern.de
Prüfbehörde	Prüfbehörde ESF+ in Bayern	Klaus Meier	klaus.meier@stmas.bayern.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Programmbehörde Rechnungsführung	Manfred Bechler	manfred.bechler@stmas.bayern.de
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

6. Partnerschaft

Die Programmierungsarbeiten wurden durch die ESF+-Verwaltungsbehörde des StMAS unter Einbindung der Partner entsprechend den Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Kommission gesteuert. Die Programmierung der ESF+-Interventionen Bayerns für die Förderperiode 2021–2027 ist in verschiedene Phasen gegliedert:

- Die erste Phase startete mit dem Veröffentlichen der ersten Verordnungsentwürfe im Mai 2018 durch die Europäische Kommission. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Partner zunehmend in die Programmplanung eingebunden.
- Im Sommer 2019 wurde allen aktuell an der ESF-Förderung beteiligten Verbänden, Organisationen und Institutionen sowie weiteren interessierten Partnern im Rahmen einer Onlinekonsultation die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig an der konkreten Ausgestaltung der ESF+-Förderung in Bayern zu beteiligen. Insgesamt nahmen 166 Personen daran teil. Im Kontext der Onlinekonsultation wurden Kinder und Jugendliche am häufigsten als wichtige Zielgruppe benannt, insbesondere solche mit Problemen im schulischen Bereich bzw. beim Übergang zwischen Schule und Beruf. Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls aus Sicht der Befragten eine wichtige Zielgruppe dar. Die Ergebnisse der Onlinekonsultation wurden im Rahmen der Förderstrategie berücksichtigt. Insbesondere die starke Fokussierung der Partner auf Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche findet sich im ESF+-Programm Bayerns wieder.
- Zur Identifikation konkreter Förderbedarfe wurde zudem die Erstellung einer umfangreichen sozioökonomischen Analyse in Auftrag gegeben. Die Analyse wurde im Dezember 2019 fertiggestellt und diente als Basis für die Entwicklung der Förderziele.
- Im Januar 2020 fand außerdem ein Workshop mit allen beteiligten Ressorts und Fachreferaten statt, indem die auf der Basis der sozioökonomischen Analyse identifizierten Förderbedarfe vor dem Hintergrund der politischen Ziele und der vorhandenen Förderstrukturen diskutiert wurden.
- Zusätzlich führte die Verwaltungsbehörde Workshops, Konferenzen und Besprechungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, städtischen und anderen Behörden, relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Ministerien, Förderreferaten, umsetzenden Stellen und nachgeordneten Behörden durch, um sie an der Programmerstellung zu beteiligen. Außerdem nahm die Verwaltungsbehörde an Veranstaltungen der Sozial- und Wirtschaftspartner und anderer Akteure teil, um dort über geplante und zukünftige Entwicklungen zu berichten. Gespräche über die zukünftige Gestaltung der bayerischen Schwerpunktsetzung erfolgten außerdem mit der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, den Wohlfahrtsverbänden, dem Bayerischen Landkreistag und anderen Akteuren.
- Für die Festlegung der zukünftigen Schwerpunkte und Programme erfolgten intensive Abstimmungen mit der ESF+-Verwaltungsbehörde des Bundes – sowohl im Rahmen gemeinsamer Bund-Länder-Sitzungen als auch über einen bilateralen Austausch.

Der ESF-BGA wurde regelmäßig über den Status und die Entwicklungen des Programms informiert. Der Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der ESF-Verwaltungsbehörde, der beteiligten Ministerien, Wirtschafts- und Sozialpartner und NRO sowie der Europäischen Kommission zusammen. Kritische Anmerkungen und Anregungen zum neuen Programm wurden innerhalb des Planungsprozesses berücksichtigt. In der neuen Förderperiode soll dieser BGA in ähnlicher Form weitergeführt werden.

Er soll die Methoden und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, den Evaluierungsplan inklusive eventueller Anpassungen, Vorschläge zur Programmänderung seitens der Verwaltungsbehörde sowie den abschließenden Leistungsbericht genehmigen. Darüber hinaus untersucht er die Fortschritte bei der Programmdurchführung, der Evaluation sowie der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Er überwacht zudem die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungsprozesses. Für die

Auswahl von sozial innovativen Projekten wird zudem ein Innovationsausschuss eingesetzt, der einen Unterausschuss des BGA darstellt. Er entscheidet abschließend unter Bezug auf die ESF+-Verordnung sowie die Geschäftsordnung des Begleit- bzw. Innovationsausschusses, ob die Kriterien der sozialen Innovation innerhalb des betreffenden Fördervorhabens vorliegen. Entscheidend ist, dass ein Bezug zu den Zielen des Programms sowie zu den im Programm verankerten spezifischen Zielen besteht.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zum ESF+ verfolgt folgende **zentrale Ziele**:

- Steigerung der Bekanntheit der EU-Förderung in der breiten Öffentlichkeit (u. a. durch Verwendung des EU-Emblems)
- Steigerung der Bekanntheit in Bezug auf die Ziele und Inhalte der ESF+-Förderung und Darstellung des Mehrwerts für die Bürgerinnen und Bürger
- Steigerung der Bekanntheit und der Transparenz der Förderangebote bei potenziell Begünstigten
- Unterstützung der Begünstigten bei der Umsetzung der Förderbedingungen und ihren Kommunikationsmaßnahmen
- Erhöhung der Sichtbarkeit der ESF+-Förderung und der Transparenz der Förderbedingungen bei Multiplikatoren

Die soziale Dimension der ESF+-Förderung soll auch zukünftig eine wichtige Rolle für die Öffentlichkeitsarbeit spielen. Über die Darstellung von Erfolgsgeschichten von ESF+-Teilnehmenden und eine insgesamt stärker visuell orientierte Kommunikation soll die Öffentlichkeitswirksamkeit in den sozialen und klassischen Medien gesteigert werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden folgende **Kommunikationswege** eingesetzt:

- **Internet:** Die Website des ESF+ in Bayern ist das Hauptmedium für die Kommunikation mit allen Zielgruppen. Das Internetangebot soll möglichst nutzerfreundlich und attraktiv gestaltet werden. Über die Website sollen alle relevanten Informationsmaterialien bereitgestellt werden. Dazu zählt auch eine „Liste der Vorhaben", die über die Umsetzung der ESF+-Projekte informiert und fortlaufend aktualisiert wird. Die Website und alle dort bereitgestellten Dokumente sind barrierefrei.
- **Klassische Medien:** Klassische Medien sind vor allem für die Pressearbeit der Begünstigten in den Regionen zur Steigerung der Wahrnehmung des ESF+ in der Öffentlichkeit relevant. Auch die Verwaltungsbehörde und die Ressorts werden über Pressemitteilungen Informationen zur ESF+-Förderung verbreiten.
- **Veranstaltungen:** Veranstaltungen, Aktionstage, Messen oder Europatage mit großem Publikumsverkehr ermöglichen es mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen und den ESF+ in attraktiver Weise zu präsentieren. Die Verwaltungsbehörde nutzt hierfür einen mobilen Informationsstand sowie nachhaltig produzierte Give-aways. Über die europaweite Kampagne „Europa in meiner Region" soll insbesondere die Attraktivität von Projekten vor Ort erhöht werden. Thematische Fachveranstaltungen (in Präsenz oder digital) informieren (potenziell) Begünstigte und Multiplikatoren über die Förderung sowie deren Ziele und Ergebnisse .
- **Publikationen:** Publikationen informieren vor allem (potenziell) Begünstigte und Multiplikatoren über die Ausgestaltung, Ziele und Errungenschaften der ESF+-Förderung. Einfach aufbereitete Publikationen für die Allgemeinheit sowie Veröffentlichungen für das Fachpublikum adressieren die jeweilige Zielgruppe und stellen maximale Transparenz her. Aus Gründen der Schnelligkeit, Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit wird die Verbreitung dieser Publikationen überwiegend über die Website erfolgen.
- **Mailingaktionen/Newsletter:** Mailingaktionen bzw. regelmäßige Newsletter werden für die Kommunikation mit Begünstigten und Multiplikatoren eingesetzt.
- **Soziale Medien:** Die Verbreitung von Informationen und visuellem Material über soziale Medien wird zunehmend im Fokus der Kommunikation stehen. Die Träger können hierfür professionelle Unterstützung von einer durch die Verwaltungbehörde beauftragten Medienagentur erhalten. Zudem wird von der Verwaltungsbehörde ein Youtube-Kanal mit Projektvideos und Videos der umsetzenden Stellen eingerichtet.

Für die Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit der Kommunikationsmaßnahmen werden folgende Outputindikatoren zugrunde gelegt, deren Fortschritte jährlich aktualisiert werden:

- Anzahl Teilnehmende an Kongressen und Veranstaltungen
- Anzahl Besucherinnen und Besucher der ESF+-Website (unique visitors)

Als Ergebnisindikator wird die „Zahl der Downloads von der bayerischen ESF+-Website" herangezogen. Hierüber soll die Wirksamkeit der Kommunikationsaktivitäten erfasst werden. Gezählt werden dabei sämtliche auf der ESF+-Website verfügbaren Dokumente (Förderhinweise, Berichte, Broschüren, Flyer, Poster, Power-Point-Präsentationen u. a.)

Insgesamt stehen für die Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen pro Jahr 100 000 Euro zur Verfügung. Kommunikationsaktivitäten zum ESF+ werden von einer Kommunikationsbeauftragten in der Verwaltungsbehörde koordiniert, die Teil des Kommunikationsnetzwerks auf Bundes- und Europaebene ist. Die Kommunikationsbeauftragte steht im regelmäßigen Austausch mit der Nationalen Kommunikationskoordinatorin im Bundeswirtschaftsministerium und den Kommunikationsbeauftragten der anderen Bundesländer. Gemeinsame Aktivitäten werden vor allem innerhalb der Aktionen zu Europa in meiner Region durchgeführt.

Die ESF+-Website des Bundes (www.esf.de) wird grundlegende Informationen und Dokumente zum ESF+ umfassen und auch die Programmseiten der Länder einbinden. Die nationale Website wird auf die Website des ESF+-Programms in Bayern verlinken, wo alle relevanten Informationen, Förderhinweise, Dokumente und Ansprechpersonen zu finden sind.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Tabelle 27: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf den Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Art. 94 in Anspruch genommen		x
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Art. 95 in Anspruch genommen		x

www.sozialministerium.bayern.de

Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: esf@stmas.bayern.de
Gestaltung ESF Logo: trio-group münchen

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Europäische Union

www.esf.bayern.de